



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Leges, Bajuvariorum, Alamannorum, Ribuariorum**

**Krusch, Bruno**

**Nendeln/Liechtenstein, 1970**

§ 7. Die Lex Alamannorum und Lehmanns neue Ausgabe

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68615)

deren temperamentvoller Vertreter B. angesehen werden kann. Eine Richtung, die jetzt Schlag auf Schlag die empfindlichsten Schlappen erlitten hat!

### § 7. Die Lex Alamannorum und Lehmanns neue Ausgabe.

Die La ist uns in zwei äußerlich sehr verschiedenen Gesetzesformen erhalten, während der Inhalt ungefähr derselbe ist und nur in einigen wenigen Einzelheiten Abweichungen aufweist: die eine trägt den Namen des Frankenkönigs Chlothar an der Spitze und ist das Erzeugnis einer fränkischen Reichsversammlung, die andere die des Alamannenherzogs Lantfrid, des Sohnes Godofrids, und ist laut Eingang in einer Alamannischen Stammesversammlung zum Beschluß erhoben worden; sie wird als „Erneuerung“ („renovata“) in der Überschrift bezeichnet, ist also ein zweites jüngerer Gesetz. Von den erhaltenen 49 Hss. enthalten 47 die Hlothariana, wie sie Merkel getauft hat, und unter Chlothars Namen ist das Gesetz, nachdem es in karolingischer Zeit sprachlich überarbeitet war, in den Gebrauch des Mittelalters übergegangen und als ein Chlothar-Gesetz so lange abgeschrieben worden, als es überhaupt im praktischen Gebrauch war. 36 Hss. bis in das elfte Jahrhundert sind von dieser sprachlich überarbeiteten Hlothariana erhalten und die übrigen 11 vom Urtext. Die Lantfridana enthalten nur die zwei Hss. in St. Gallen 731 (A 1)<sup>1)</sup> von 793 und München 4115 (A 2) saec. IX; sie kann, wie der Augenschein lehrt, nur ganz beschränkte Zeit praktische Geltung gehabt haben. Herzog Lantfrid ist 730 gestorben und hat nur wenige Jahre regiert: er war der letzte vom Frankenkönig anerkannte Herzog von Alamannien und 741 bei der Reichsteilung hat Karl Martell schon Austrasien mit ausdrücklichem Einschluß Alamanniens und Thüringens seinem erstgeborenen Sohne Karlmann zugeteilt. Damals war also Alamannien bereits ein Teil des fränkischen Reiches, während Bayern sich noch der Selbständigkeit erfreute, und es galt folglich bei den Alamannen das Frankengesetz Chlothars; das war allerdings fast nur eine reine Hoheitssache, denn die sachlichen Unterschiede waren, wie gesagt, gering.

Einem so historisch gebildeten und erfahrenen Juristen, wie Merkel, ist natürlich niemals auch nur entfernt der Gedanke ge-

1) Die Hss. bezeichne ich nach dem verkehrten System K. Lehmanns, MG. LL. Sectio I, Legum nationum German. tom. V, Pars I.



kommen, an diesen beiden handschriftlich fest begründeten, formell ganz verschiedenen Rechtsakten, dem Frankengesetze König Chlothars und dem jüngeren Alamannengesetze Herzog Lantfrids, irgendwie zu rütteln. Diese Heldentat war erst der neueren Rechtsschule vorbehalten, indem sie den falschen Schluß zog, daß dasselbe Gesetz auch nur einen einzigen Gesetzgeber haben könnte. Auf diesen Gedanken konnte man nur verfallen, weil man in einseitiger Beschränktheit allein den Inhalt des Gesetzes ins Auge faßte und sich nicht vorstellen konnte, daß dasselbe Gesetz von zwei verschiedenen Gesetzesstellen erlassen sein konnte, was sich doch noch heute alle Tage beobachten läßt. Die handschriftliche Überlieferung bot den Auswüchsen dieser Phantasie kein unübersteigbares Hindernis. Ungeschickt in der philologischen Kritik mißachtete man die Zeugnisse der Hss. und glaubte sie durch die krasseste Willkür der eigenen Phantasie unterordnen zu dürfen. Merkel hatte Hlothariana und Lantfridana in seiner Ausgabe<sup>1)</sup> geschieden und jeden der beiden Texte im engsten Anschluß an die älteste und, wie er glaubte, zuverlässigste Hs. hergestellt, jenen nach A 8 (bei ihm B 1), diesen nach A 1 (bei ihm C 1). Dieser Editionsgrundsatz mußte natürlich mangelhafte Texte erzielen, denn der Apparat blieb für die Berichtigung der zugrunde gelegten Hs. unbenutzt, doch Merkel war nicht der einzige, der ihm huldigte; er galt bei gewissen Herausgebern noch, als ich 1879 bei den MG. eintrat. G. Waitz, der unter allen Mitarbeitern der damaligen Zeit unstreitig die größten Erfahrungen besaß, erkannte die Mängel der Merkelschen Ausgabe und deckte sie auf, wie es seine Pflicht war; Merkel selbst hatte sich schon lange vorher in seiner Ausgabe der Lb zu verständigeren Grundsätzen durchgerungen. Durch jenes Prinzip waren in der Hlothariana gute echte Lesarten anderer Hss. unter den Text in den Apparat gekommen und die Lantfridana zeigte Vorzüge, die sie nur gegenüber der zugrunde gelegten Hs. A 8, nicht gegenüber dem echten Hlothariana-Text besaß. Merkel aber meinte, daß die mit der Lantfridana übereinstimmenden Lesarten der Hss. im Apparate der Hlothariana auf Rückkorrektur beruhten und also Interpolationen aus Lantfridana-Hss. seien. „Unsere Ausgaben“, schrieb Waitz<sup>2)</sup> mit Recht, „sind doch nicht dazu da, um grobe Irrtümer und Nachlässigkeiten einzelner Schreiber zu fixieren.“

1) MG. LL. III, S. 41 ff.

2) Nachrichten von der K. Ges. d. Wissensch., Göttingen 1869, S. 279.



Daß sich alle Unterschiede zwischen den beiden Texten in dieser Weise erklären lassen würden, hat auch Waitz nicht behauptet; er meinte aber, daß nur „sehr wenig“ für eine solche Scheidung übrig bleibe, und trug Bedenken, auf Grund der Angabe der beiden Hss. A 1. 2 eine neue „Rezension“ der Lex unter Herzog Lantfrid anzunehmen und einzelne Sonder-Zusätze dieser Klasse dem ursprünglichen Text abzusprechen. Er nannte aber doch die Notiz der Lantfrid-Hss. sehr „interessant und historisch wichtig“, hat also keinen Augenblick an der Echtheit dieses durch die ältesten Hss. beglaubigten Zeugnisses gezweifelt und auch zugegeben, daß diese Frage noch eine eingehendere Erörterung erfordere, als er sie angestellt habe<sup>1)</sup>.

Damit war für die zünftige Forschung das Signal zur Streichung der Lantfridana gegeben; in Zukunft gab es nur ein Gesetz und zunächst nur die Hlothariana. Waitzens Hochachtung vor der Nachricht der Lantfridana-Hss. fand kein Verständnis, und der Forderung einer eingehenderen Erörterung konnte nicht genügt werden, weil man nicht wußte, wie diese anzufangen war. Boretius<sup>2)</sup> strich die Lantfridana, K. Lehmann<sup>3)</sup> strich sie ebenfalls. Aber nun kam Brunner<sup>4)</sup> an diese Forschung und gab der deutschen Rechtsgeschichte den bekannten Schwung: er strich umgekehrt die Hlothariana, und so blieb nur die Lantfridana, er strich auch „renovata“ und so fiel der zweite Rechtsakt. Er verschmolz also die beiden zeitlich verschiedenen Rechtsakte zu einem einzigen, einem herzoglichen Gesetze Lantfrids, und setzte dieses in Chlothars Regierungszeit 717—719, in der Annahme, Herzog Lantfrid habe schon unter diesem König regiert. Nach seinem Recepte hat dann K. Lehmann in schneller Metamorphose die neue Monumentenausgabe besorgt. Er gibt einen Lantfridana-Text und stellt Merckels C-Hss. als A 1. 2 an den Anfang und dessen Hauptst. A als A 12 an den Schluß. Alles wiederum auf den Kopf gestellt! Das ist die heutige Schulmeinung: wir besitzen

1) In seiner Verfassungsgeschichte (1883) III, 25<sup>2</sup> hat Waitz seine Ansicht ganz bestimmt formuliert: „In Alamannien gebot Lantfried unter dem eine selbständige Redaktion des Volksrechts zustande gekommen ist, gewiß ein Zeichen völliger Unabhängigkeit von fränkischer Herrschaft.“ Also ein revolutionärer Akt, gerade wie ich behaupte!

2) v. Sybels Histor. Zeitschr. 1869, Bd. 22, S. 152.

3) NA. 1885, X, 469 ff.

4) H. Brunner, Über das Alter der Lex Alamannorum (SB. der Berliner Akad. d. Wissensch. 1885, S. 149 ff.).



nur eine einzige Redaktion des Gesetzes, welche unter Herzog Lantfried auf einer alamannischen Standesversammlung zustande gekommen ist; Chlothars Name ist aus politischen Bedenken aber bona fide, wie Brunner gutmütig hinzufügt, an die Spitze der andern Form gekommen, und die fränkische Reichsversammlung verdankt ihr Erscheinen einem Irrtum. Brunners Phantasiegebilde läßt wenigstens dem Übeltäter noch den guten Glauben. Beyerle hält viel strenger über ihn Gericht: er hat Chlothars Namen interpoliert, um Lantfrids Namen „unter incognito zu setzen“, ist also ein Schurke, ein Betrüger, und die Hlothariana ist ein „ad usum Delphini“ geänderter Text, eine Fälschung; überdies ist Lantfrid keineswegs der bekannte Herzog von Alamannien († 730), der Sohn Godofrids, sondern der Rebell dieses Namens von 749, Lantfrid II, von dem sonst nichts bekannt ist. Also hat auch die Lantfridana durch eine neue Fälschung, durch Einfügung von „filio Godofrido“, den wahren Lantfrid „unter incognito gesetzt“. Die Einzelheiten dieses wirren Durcheinanders von Fälschungen behalte ich mir für später vor. Bezüglich meiner Aufstellungen darf sich B. füglich wundern aus dem Munde eines ernsthaften Historikers Behauptungen zu hören, die so wenig „historische Anschauungsgabe“ verraten. In „historischer Anschauungsgabe“ kann ich mich allerdings mit ihm nicht messen, wie die Beispiele zeigen; da räume ich das Feld und verhülle mein Haupt!

Brunners Phantasien fanden allgemeinen Beifall. Es war daher eine erlösende Tat, als Seeliger zugleich mit der Ablehnung der Sohmschen Theorie von einem Volksrecht neben dem Königsrecht Brunners Verfahren in Sachen der La, die Annahme einer Lantfridana ohne die renovatio, die Streichung der handschriftlich überlieferten Verbindung König Chlothars mit der fränkischen Reichsversammlung, für eine „kritische Willkürlichkeit“ erklärte, die keine Rechtfertigung finde<sup>1)</sup>. Gäbe es noch einen Superlativ zu diesem Urteil, so müßte er auf Beyerles noch höheren Flug in die Lüfte Anwendung finden.

Der Ausgangspunkt B.s ist Brunners verschollenes merovingisches Königsgesetz, das die Grundlage der beiden Leges bilden soll. Man darf sich „füglich“ wundern, wie in der La die Mehrheit von Dukaten und Bischöfen herauskommen sollte, die Brunner

1) G. Seeliger, Volksrecht und Königsrecht (Historische Vierteljahrsschrift 1898, S. 24).



in der Lb mit der schlechten Interpolation der minderwertigen Hss. B 2. 3 begründet hatte. Hatte Brunner schon versichert, daß in der La eine gründlichere Umarbeitung des verschollenen Gesetzes vorliege, so bringt B. bei unserm Suchen nach dieser utopischen Mehrheit den überraschenden Aufschluß (S. 444), das Gesetz sei eine Überarbeitung des 8. Jahrhunderts, diese habe alle Stellen, welche eine Mehrheit von Herzögen, Bischöfen, Provinzen voraussetzen, „sauber berichtigt“, also gründlich gestrichen, die herzogsfreundlichsten Sätze vom rebellischen Dux — nämlich die Tassilo-Interpolation nach II, 8 —, von königlichem Ernennungsrecht und Volkswahl des Herzogs verschwinden lassen, und wo in der Lb vom König oder Herzog die Rede ist, statt dessen den Herzog oder Grafen genannt. Mit einem Worte: sie hatte aus dem verschollenen Königsgesetz Brunners ein für den Herzog der Alamannen bestimmtes Gesetz gemacht. Das ist in der Tat Pech! Da hätten wir lange suchen können! Ein wahres Glück ist es nun, daß B. genau weiß, was vor der Berichtigung in der Lex stand, welche Änderungen im Einzelnen der Übeltäter vorgenommen hat. Er hatte aus der Vorlage alles herausgestrichen, was allein in dem heutigen Lb-Texte steht, aber nicht etwa in der Antiqua, sondern im überarbeiteten Text, und so steht nun der Urtext der La fix und fertig vor uns: es war eine Lb, und zwar, da die Tassilo-Interpolation darin stand, der Emendata-Text E. Schwind kann sich freuen: Aus seiner Lb-Ausgabe ist nichts Rechtes geworden; er hat aber, ohne daß er es ahnte, den ältesten La-Text herausgegeben, den B. nachträglich entdeckt hat. Alle Sorgen sind verflogen! Ein furchtbarer Schlag für meine Kritik!

Das wäre nun ja aber zugleich auch Brunners verschollenes merovingisches Königsgesetz aus der Zeit Dagoberts. Also gleich zwei Fliegen mit einer Klappe? Über die Zeit der „Überarbeitung“ der La finde ich nun verschiedene Angaben. Nach „Sachlage“ setzt er (S. 444) sie in die zweite Hälfte des 7. oder erste des 8. Jahrh. und auf diese Notiz bezieht er sich später (S. 449) mit den Worten: „Für den profanen Teil der La haben wir oben etwa die Jahre 640—740 in Ansatz gebracht“. Das ist der Zeitraum eines Jahrhunderts, in dem sich natürlich allerlei ereignen konnte. Tatsächlich meint er das 8. Jahrh., und der Übergriff in das 7. Jahrh. ist also zu streichen.

Dem ersten Rechtsakt aus der Zeit Dagoberts († 639) ist also nach B. im 8. Jahrh. eine „Überarbeitung“ gefolgt. Welche Über-



raschung! Da hätten wir ja wieder zwei Gesetzesformen, eine Ansicht, die er vorher (S. 434) in der Kritik meines Buches in witzelnder Weise bekämpft hatte. „Trotz Ablehnung“ meiner Erklärung, schreibt er aber jetzt (S. 444), ist er geneigt die Frage zu bejahen, und wie könnten auch sonst alle die oben genannten schönen Dinge aus dem La-Text verschwunden sein? Und plötzlich erinnert er sich an das „renovata“ in der Lantfridana-Überschrift, das ja Brunner gestrichen und er selbst mit Hohn und Spott verfolgt hatte. „Die Überlieferung zweier Hss.“ (A 1. 2 = Lantfridana), schreibt er, „weiß tatsächlich von einer Erneuerung des Volksrechts unter Lantfrid zu berichten.“ So kommt die von Waitz in ihrem hohen historischen Wert richtig eingeschätzte Nachricht wieder zu Ehren, von der er (S. 434) gehöhnt hatte: „Acht Jahre später (nämlich nach der Chlothariana 718/19), reichlich spät immerhin, rafft sich Lantfrid zu einem Abwehrakte (!) auf“, — unter Verdrehung meiner Worte, wie wir unten sehen werden. Der scharfe Kritiker hat sich wiederum selbst widerlegt.

Da Herzog Lantfrid, der Sohn Godofrids, 730 starb, wäre ja nach der Wiederanerkennung dieses Zeugnisses der zweite Rechtsakt sogar ganz fest datiert, gerade wie ich ihn datiert hatte. Da läßt B. den Sohn Godofrids plötzlich verschwinden; er streicht ihn, um den Rebellen Lantfrid 749 dafür zu interpolieren und außerdem streicht er Lantfrid auch als Gesetzgeber, indem er „temporibus Lantfrido“ in der Überschrift wörtlich faßt als bloße Zeitbestimmung. Ich zuerst hatte darauf hingewiesen, daß Herzog Lantfrid im Eingang der Lantfridana hinter den alamannischen Großen genannt wird, und eine Erklärung dafür in den politischen Verhältnissen gesucht. Man muß bedenken, daß das Gesetz einen Schutz der Untertanen gegenüber dem Absolutismus der herzoglichen Gewalt bildete. Etwas Sicheres läßt sich natürlich nicht sagen, denn die Lex selbst ist neben den wenigen analistischen Notizen so ziemlich die einzige Quelle für die Geschichte der Alamannen in dieser Zeit. Weit mehr weiß B.: „die einzig mögliche Folgerung“, schreibt er, „ist, daß nämlich so nie und nimmer ein vom Herzog erlassenes Gesetz gelautet haben kann!“ Dies konnte natürlich nur behaupten, wer in den Rechts- und Geschichtsquellen jener Zeit so genau Bescheid weiß wie B. Bisher stritt man sich darum, ob die La ein königliches oder herzogliches Gesetz sei, und selbst Brunner hatte sie zuerst dem Herzog zugeschrieben. Nun macht B. die ganz erstaun-



liche Entdeckung, sie sei keins von beiden. Glücklicherweise bin ich zu dieser großartigen Errungenschaft der Wissenschaft durch mein mißbratenes Buch die Anregung gegeben zu haben!

Herzog Lantfrid, der Sohn Godofrids, ist also nicht der Gesetzgeber der La; König Chlothar war der ausschweifenden Kritik zum Opfer gefallen: wer ist es nun? „Augenscheinlich“, schreibt B., hat eine „fremde Instanz“ mit den Großen und ihrem Herzog verhandelt, und diese fremde Instanz beurkundet, „jenes Zugeständnis“ erlangt zu haben. Er meint das Zugeständnis, daß Niemand Schenkungen an die Kirche widersprechen oder sie anfechten darf (La I, 1. 2), und da er eigenmächtig kraft eigener Autorität in einer Anmerkung von zwei Zeilen (S. 445, A. 2) „Schenkungen an Domkirchen“ von dem Gesetze ausschließt, die man sich also aneignen durfte, erhält er in dem Zugeständnis das ausschlaggebende Moment für die Durchführung der Parochialverfassung in Alamannien! Wer war nun die fremde Instanz? Es liegt auf der Hand, schreibt B., daß nur der Regent des fränkischen Reichs oder die Kirche in Frage kommen kann, und die Entscheidung bringt ihm die kirchliche Sprache.

Nun hatte sich schon Brunner für seine uferlosen Spekulationen nach einer handschriftlichen Stütze umgesehen, und besonders bedurfte seine ganz in der Luft schwebende und völlig widersinnige Annahme, daß man nach Lantfrids Tode 730 kirchlicherseits seinen an der Spitze befindlichen Namen ausgekratzt und dafür den Chlothars eingesetzt habe, womit er den Ursprung der zahlreichen Chlothariana-Hss. erklären wollte, dringend eines gewissen Haltes. Die Geschichte von der Unterdrückung von Lantfrids Namen hatte er in de Rozières Besprechung der Merkelschen Ausgabe gelesen; originell war sie also nicht. Hier<sup>1)</sup> fand er zugleich auch die interessante Bemerkung, daß die St. Gallener Hs. 729, saec. IX, A 10 bei Lehmann, B 3 bei Merkel, Chlothars Namen auf einer ausradierten Stelle habe, die früher vielleicht Lantfrids Namen trug. Diesem fruchtbringenden Gedanken widmete er sofort die Anmerkung (S. 164, A. 1), daß es für eine neue Ausgabe nicht ohne Bedeutung sein würde, die Korrekturen und Rasuren dieser Hs., die sie nach Merkels Vorrede am Anfang bis c. 4 aufweisen sollte, einer nähern Prüfung zu unterziehen. Er wollte auch noch andere zu weiteren Entdeckungen anregen!

Diese vier Kapitel mit den Rasuren und Korrekturen, auf

1) *Revue historique de droit franç. et étranger*, Paris 1855, I, 82 f.

Abhandlungen d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen. Phil.-Hist. Kl. N. F. Bd. 20, 1. 8



welche Brunners Aufmerksamkeit, wie gewöhnlich, durch einen andern gelenkt war, bilden die Grundlage, auf welcher B. seine ganze weitere Forschung aufbaut. „Eben diese ersten vier Kapitel“, schreibt er, „fallen aber durch ihre kirchliche Sprache auf“, und eine lange Anmerkung bringt für seine Behauptung eine Wagenladung von Belegen für die kirchliche Sprache. Nun handelt freilich die ganze Lex bis c. 22 von Kirchensachen, worauf mit c. 23 der Abschnitt von den herzoglichen Angelegenheiten folgt. Aber, wendet B. ein, von c. 5 an sind die Kirchensachen „in sachlichstem Stil und lokaler Nüchternheit“ behandelt; c. 5—22 ist eine weltliche Gesetzgebung in Kirchensachen, während c. 1 bis 4 eine kirchliche ist. „Wenn dem so ist“, schließt er weiter, können die ersten vier Kapitel mit den Rasuren und Korrekturen „nur das Konkordat alamannischer Großen und ihres Herzogs mit einer Synode sein.“ Die Entdeckung dieses merovingischen „Konkordats“ mit der Synode darf man „getrost“ als den Glanzpunkt der kritischen Leistungen B.s bezeichnen, und selbstverständlich werden nicht bloß die entlegenen Alamannen solche Konkordate mit der Kirche abgeschlossen haben: sollte da nicht ein begabter juristischer Doktorand auf dieser Linie weiterarbeiten, — vielleicht könnte er uns eines schönen Tages mit einer Sammlung sämtlicher merovingischer Konkordate mit der Kirche überraschen!

Auf diesem soliden Boden kann B. den letzten und wichtigsten Schritt tun, der nicht allein, — was er von mir schrieb, — den völligen „Bruch mit der juristischen Schulmeinung“ bedeuten würde, sondern einen Bruch mit der seit Jahrhunderten an diesen Quellen geübten Kritik, mit der Wissenschaft überhaupt. „Steht aber aus Bonifatii Briefen — er meint den Brief Nr. 50 von 742 — fest“, schließt er weiter, „daß vor Einsetzen seiner Synodaltätigkeit durch 60 oder gar 70 Jahre<sup>1)</sup> keine Synode mehr gehalten war, kann der im Eingang der Lantfridana hinter den Großen genannte Herzog nicht der im Titel erwähnte Sohn Herzog Godofrids Lantfrid I. († 730) sein, vielmehr haben wir es dann mit Lantfrid II. dem Rebellen von 748 zu tun. Brunner hatte umgekehrt geschlossen, daß der Zusatz „Sohn Godofrids“ im Titel von A 1 gerade Lantfrid I. von dem spätern Rebellen († 751) unterscheiden sollte, was

1) Falsch! Es sind 80 Jahre; vgl. Bonifatii ep. 50: „plus quam per tempus octuginta annorum synodum non fecerunt.“ B. hat in der Eile andere Zahlen ge-griffen.



auch schon ein falscher Schluß war, denn die „duces“ urkunden gewöhnlich unter Beifügung des Vaternamens<sup>1)</sup>. Jetzt erfahren wir sogar, daß es der Rebell selber ist; B.'s Scharfsinn hat ihn unter der Verkleidung endlich erkannt. Der Zusatz bezweckt eine Täuschung. Er wird gestrichen! Nun ist die Bahn für weitere Schlüsse frei. Da es vor 742 kaum Synoden in Deutschland gegeben hat, kann natürlich auch das Konkordat in La 1—4 nicht vorher zustande gekommen sein. Gregor III. hatte 739 gewünscht, daß Bonifaz zur Organisation der Kirche in Bayern eine Synode an der Donau veranstalte. „Damals muß also“, schließt B., „kirchlicherseits mit den beiden oberdeutschen Herzögen verhandelt worden sein.“ Dieses „beiden“ ist sehr zu beachten, denn B. fügt damit zu den historischen Verhandlungen mit Herzog Odilo von Bayern kraft eigener Autorität solche mit einem Alamannenherzog hinzu, der tatsächlich gar nicht einmal als Herzog anerkannt war.

Die Alamannen führten seit Anfang des 8. Jahrh. einen Unabhängigkeitskampf gegen das fränkische Reich und nach Herzog Godofrids Tode (708/9) mußte Pippin gegen seinen Nachfolger Willehari<sup>2)</sup> ins Feld rücken. Wenn Herzog Lantfrid 724 in friedlichen Beziehungen zu Karl Martell stand, so war doch schon 725 bei dem Feldzuge gegen Bayern auch den Alamannen ein Besuch abzustatten und 730 mußte Karl zum Kampfe gegen den rebellischen Herzog ausrücken, der noch in demselben Jahre starb. Lantfrid ist der letzte Herzog von Alamannien, den die Quellen mit Sicherheit als solchen bezeichnen<sup>3)</sup>, und nach seiner Besiegung ist Alamannien unter Beseitigung des Herzogtums dem Frankenreiche unmittelbar einverleibt worden. Es war 741 bei der Reichsteilung, wie schon bemerkt, ein Teil des Frankenreichs und hatte also keinen Herzog. Ein Aufstand 742 endete mit der Unterwerfung, die Rebellion des Sohnes Herzog Godofrids namens Theudobald 743 wurde von Pippin niedergeschlagen und das Herzogtum mit dem Frankenreiche wieder vereinigt. Jetzt erst folgt die Rebellion Lantfrids II.: 749.

1) Vgl. die Urkk. von 714: „inluster vir Pippinus dux, filius Ansgisili quondam“, 715/6: „Ego Arnulfus dux, filius Drogonis quondam ducis“, MG. Dipl. ed. K. Pertz S. 95. 96. Die Bezeichnung Lantfrids als „filio Godofrido“ geht also auf die Urk. des Alamannenherzogs zurück, und weit entfernt eine Interpolation zu sein, ist sie geradezu ein Merkmal der Echtheit.

2) In einer Weißenburger Urk. von 693 werden als Zeugen genannt: „sign. Willihari. signum Lantfredi“; vgl. Pardessus, Dipl. II, 426.

3) Stälin, Geschichte Württembergs, Gotha 1882, I, 80.



Dieser ist neben Odilo der zweite oberdeutsche Herzog, mit dem B. kirchlicherseits Verhandlungen 739 führen läßt; auf ihn paßt, wie er weiß, viel besser die „zaghafte“ Erwähnung des dux hinter den Großen, als auf den anerkannten Stammesherzog Lantfrid I., und nicht minder paßt „die vorsichtige Zuziehung“ des Thronprätendenten Lantfried zur „Realpolitik“ Bonifazens, die sich B. selbst erst ausgedacht hat. Diese Realpolitik Bonifazens 739 war in der Tat ebenso bewundernswürdig wie seine Prophetengabe; er verhandelt nicht etwa mit Theudobald dem Rebellen von 743, der auch schon hinter dem Aufstand von 742 steckte, sondern mit dem spätern Rebellen Lantfrid, den Pippin 749 gefangen mit sich führte, und hatte schon ein Jahrzehnt vorher vorausgesehen, daß dieser sich einstmals als „Thronprätendent“ aufzutun würde.

Nun erhält zugleich die weitere Textentwicklung eine neue Beleuchtung. Nach der Niederwerfung des Rebellen Lantfrid und seiner Gefangennahme 749 suchte man sich den Rücken zu decken und sich „wenigstens“ durch Umdeutung des Namens Lantfrid zu sichern; man schob also hinter „Lantfrido“ die Worte „filio Godofrido“ in die Überschrift ein und machte so aus Lantfrid II. den I., der freilich ebenfalls mit einem Aufstande belastet war, und wenn die Hs. A 2 Godofrids Namen hinter „filio“ ausläßt, so hat sie das Beziehungswort doch „kaum“ ohne Absicht ausgestoßen; B. bezweifelt, ob es „Godofrido“ hieß und nicht vielmehr „Lantfrido“. Er streicht also „Godofrido“ und interpoliert „Lantfrido I.“ Staunend stehen wir vor der neuen Entdeckung dieses fruchtbaren Geistes: durch eine einfache Aneinanderreihung von Schlüssen, hat er den Vater des Rebellen Lantfrid entdeckt; es war der Stammesherzog Lantfrid<sup>1)</sup>! Bisher glaubte man nur an-

1) In einem neuen Aufsatz „Zur Gründungsgeschichte der Abtei Reichenau und des Bistums Konstanz (Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. XLVI. Kan.-Abt. XV, S. 519) setzt F. Beyerle in Basel seine interessanten Ermittlungen über Lantfrid II., den Sohn Lantfrids I., fort: er „wird“, als er sich 748 für sein „Ermland“ erhob, um das Teilherzogtum Lantfrids I. gekämpft haben, sein Anhang darf im rechtsrheinischen Alamannien gesucht werden, und daher verlegt B. auch die Überarbeitung der La in dieses Alamannien, das seine „herzogliche Verfassung“ länger behauptete als das 744 eingezogene Herzogtum Theobalds. Schöne Ergebnisse gewinnt B. den erdichteten Gallus-Vitae Wettis und Notkers ab, und besonders die Identifizierung des fabelhaften Alamannen-Herzogs Cunzo — über die erfundenen Mittelformen „Cunzilin“, „Chunzilin“ — mit dem bekannten Alamannenherzog „Uncelenus“ bei Fredegar IV, 8 (so daß sich mit der Gleichung „Uncelenus“ = „Cunzo“ Wetti, wie er schreibt, „im besten Lichte zeigt“) sollte jeder lesen, der Anlage zur Melancholie zeigt. Mit solchem Scharfsinn kann man freilich andere leicht widerlegen!



nehmen zu dürfen, daß es ein Verwandter<sup>1)</sup> des Herzogs gewesen sei, aber auch das ist nicht sicher!

Die Fälschung fällt der „fremden Instanz“ zur Last und dies ist die katholische Kirche. Sie hat das Zugeständnis der alamannischen Großen und des Herzogs beurkundet, und die La ist somit, kein königliches, kein herzogliches, sondern ein kirchliches Gesetz. Hatte die Kirche die Lantfridana in der Überschrift verfälscht, so folgt jetzt sofort eine neue Fälschung: man strich den „echten Eingang“ der Lantfridana und schuf die Hlothariana durch Änderung „ad usum Delphini“. Das stolze Königsgesetz der Alamannen zu einer „Lex spuria“ heruntergewirtschaftet! Für diese Änderung bietet einen Anhaltspunkt der famose Prolog zur Lb. Die Richtigkeit seines Verfahrens erprobt B. dann noch am übrigen Texte des Volksrechts. Auch im zweiten Teile vom Herzog scheidet er den „stilus ecclesiasticus“ von dem „stilus profanus“, und was er nicht gebrauchen kann, ist „kirchlicher Import“. Auf Grund dieser Probe aufs Exempel verschwinden schleunigst die für das 8. Jahrhundert zeugenden Argumente. Der ganze dritte Teil ist kirchlicherseits nicht revidiert; B. vermutet, die Ereignisse von 741/2 haben das Werk der alamannischen Gesetzesreform unterbrochen. In diesem unfertigen Zustande ist uns die Lex leider überliefert.

So wären wir glücklich bei der handschriftlichen Überlieferung und der Schlußredaktion des Gesetzes angelangt. Aber B.s Logik arbeitet weiter. Zwei Redaktionen waren festgestellt: ein profaner Teil von 640—740, ein kirchlicher von 738—742, und für beide gingen die äußersten Grenzen ungefähr gleich weit. Hier nachzuhelfen erschien nicht ganz überflüssig, und so schließen wir uns „getrost“ wieder den geistesfrischen Erwägungen unseres Fachmannes (S. 449) an. Da nach dem Gesagten der kirchliche Teil 738/42 entstanden sein muß, so rückt „die Abfassung oder vielmehr die Umarbeitung des alten Merovingergesetzes und volkrechtlicher Satzungen“ notwendig weiter hinauf. — Hat B. wirklich schon vergessen, daß er oben (S. 439) die „Abfassung“ des austrasischen Reichsgesetzes in den Beginn des 7. Jahrh. gesetzt hatte, die „Überarbeitung“ aber (S. 444) in das 8. Jahrh.? Beide wirft er jetzt zusammen, die er doch vorher getrennt hatte? Ist das die Logik des „Fachmanns“? Wie sollte sonst aus dem Mehrheitsgesetz Dagoberts ein Einzelgesetz geworden sein, aus der Lb in

9 1) Stälin I, 82.



der Emendata-Rezension E die La? Die Streichung der Mehrheiten und der Tassilo-Interpolation unterschied doch beide Texte. Man glaubt nicht richtig zu hören. „Es mag sein“, fährt er fort, daß sie („die Abfassung oder vielmehr Umarbeitung“) unter Lantfrid I. († 730) erfolgte.“ Also die Lb-Emendata E oder vielmehr die profane Überarbeitung La unter Lantfrid I. verfaßt, die kirchliche La-Überarbeitung aber unter Lantfrid II.? Lantfrid I. ist für den profanen Teil möglich, für den kirchlichen aber wäre nur Lantfrid II. möglich? Der Herzogsname hätte also eine doppelte Bedeutung? Wer kann sich in diesen Feinheiten der B.schen Kritik noch zurechtfinden? Allerdings fügt B. hinzu, daß ihm die Zeit vor Karl Martell besser dafür zu passen scheine, und jedenfalls würde sich Brunners verschollenes merowingisches Königsgesetz aus der Zeit Dagoberts I. mit Lantfrid I. schwer vereinigen lassen; in B.s Gedanken stellt doch die Lb-Emendata dieses vor. Zu einem „sichern“ Schluß aus den beiden Überschriften der La kommt er leider nicht und so darf er sich nicht wundern, daß doch noch ein gewisses Gefühl des Zweifels, der Unbehaglichkeit beim Leser verbleibt.

In der fremden Instanz, die zu den beiden andern Möglichkeiten Königs- oder Herzogsgesetz als gesetzgebende Stelle hinzutritt, hatte B. die Kirche als urkundenden Teil vermöge der in den ersten vier Kapiteln enthaltenen Rasuren und Korrekturen der oben genannten St. Gallener Hs. 729 erkannt, auf die ihn der Hinweis Brunners geführt hatte, den dieser wieder de Rozière verdankte, daß nämlich Chlothars Namen dort auf einer radierten Stelle stehe, die früher „vielleicht“ Lantfrids Namen trug. Auf diesem „vielleicht“ ruht, wie jeder sieht, die ganze B.sche Theorie von der zweifachen Entstehung der Lex, die doch in sich wieder ein Einheitsgesetz sein sollte. Einer hatte die Geschichte von den Korrekturen und Rasuren der Hs. von dem andern gehört<sup>1)</sup> und für B. war natürlich Brunners Autorität maßgebend; im Grunde gingen aber alle Gerüchte, von der fabelhaften Bedeutung der Hs. auf die Vorrede Merkels zurück, dessen Ausgabe man nach Kräften herabsetzte, um sie dann doch wieder als Leitstern zu benutzen. Merkel<sup>2)</sup> aber hatte die Hs. nicht selbst gesehen, sondern be-

1) Die erste Anregung hatte Pertz (Archiv 7, 754) mit der Bemerkung gegeben, daß die Hs. „zwar jetzt“ Chlothars Namen zeige, aber im Anfang ganz auf radiertem Grunde geschrieben sei.

2) LL. III, 2 f.



nutzte ältere Vorarbeiten K. Wegelins für die MG., die selbstverständlich den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen. Hatte B. sein Gebäude auf dieser „schwankenden Grundlage“ aufgebaut, so war natürlich einem im Dienste ergrauten „Monumentisten“ nicht zuzutrauen, daß er sich auf solche veraltete Angaben verlassen sollte, welche überdies die Nichtkollationierung der ersten vier Kapitel der Lex entschuldigen sollten. Ich erbat mir also — Fachleute wie B. mögen über diese Pedanterie spötteln — die Hs. nach Hannover, um mit eigenen Augen mich von den Veränderungen zu überzeugen, die zu so bedeutsamen Aufstellungen bezüglich der Entstehung der La geführt hatten und aus denen heraus B. im Vollbewußtsein seiner Überlegenheit das niederschmetternde Urteil über diesen Teil meines Buches gefällt hatte, daß nicht Lehmann, sondern ich den wahren Sachverhalt auf den Kopf gestellt habe. Meine Bitte war Dank der freundlichen Befürwortung des Stiftbibliothekars Msgr. Dr. Föh von Erfolg gekrönt und mit zitternden Händen schlug ich die wichtige Hs. auf, die erste, welche die Verwaltung nach dem Kriege wieder an das Staatsarchiv für mich gesandt hatte.

Welches Bild bot sich da? Die Korrektur im Namen des Frankenkönigs beschränkt sich lediglich auf die inkorrekte Endung; nur das letzte „i“ in „Chlotharii“ und dem dazu gehörigen „domni“ rührt vom Korrektor her, und es ist sogar noch zu erkennen, was unter der Korrektur stand: ein „o“. Der Korrektor hat also lediglich aus der vulgären Fassung „temporibus Chlothario domno re“ die grammatische hergestellt, und es hat nicht „vielleicht“ „Lantfrido“ dagestanden, sondern heute noch wie von Anfang an zeugt die Hs. für König Chlothar. Die grammatischen Korrekturen und Interpolationen rühren von einem Schreiber des 12. Jahrhs. her. Dann aber hat Egidius Tschudi die Hs. besonders auf den ersten sechs Blättern rücksichtslos durchkorrigiert, und aus diesen Korrekturen ist die Ansicht B.s entsprungen, daß die ersten vier Kapitel einer fremden Instanz angehörten und ein kirchliches Konkordat seien; Wegelin hatte sie nicht kollationiert, weil sie ihm wegen der vielen Korrekturen zu viel Mühe machten. Dem B.schen Bau sind also die Stützen genommen, und er stürzt in sich zusammen. Ich gebe jetzt eine Abschrift der Überschrift<sup>1)</sup> in A 10 unter sorgfältiger Scheidung des Urtextes von

1) Die Stilisierung ist ganz ähnlich bei der Hs. Paris 18237, s. IX, die schon mit c. 53 abbricht und von Lehmann nicht benutzt wurde; diese Hs. liest oben: „temporum domno Chlothario rege“; vgl. Lehmanns Ausgabe S. 62, 12.



den späteren Korrekturen, füge auch zur Nachprüfung eine Facsimile (Tafel 7) bei.

\* Incipit lex Alamannorum, que temporibus Chlothario domno re (Hd. 12. Jahrh. corr.: „Chlotharii domni regis“ und schreibt über „una cum principibus suis“) constituta est, ubi fuerunt XXX episcopi et XXXIII duc̄ („duces“ corr. Tschudi) et LXXVII comit̄, et (corr. „comites et“) ceter̄ popul̄ multitudo adunatus.

Vergleicht man meine Abschrift mit der neuen Ausgabe Lehmanns (S. 63, Z. 31), der die Hs. nachverglichen hat, so zeigt sich, daß er die Korrekturen überhaupt nicht beachtet und statt des vulgären Textes den gebesserten des Schreibers des 12. Jahrh. gedruckt hat. Ja, an andern Stellen druckt er Tschudis Lesarten als solche der Hs. Eine Beschreibung der für die Textkritik nicht unwichtigen Hs. gebe ich in der Anlage 1.

Das wäre die erste Überraschung, und die zweite folgt sogleich. In seiner deutschen Rechtsgeschichte, 1887, I, 310, A. 10, schreibt Brunner: „Die Mitteilung Rozières, daß die Sanktgallener Hs. B 3 (so Merkel, A 10 Lehmann) in dem Prolog den Namen Chlothars auf einer radierten Stelle bringe, die früher vielleicht Lantfrids Namen trug, beruht auf einem Irrtum. Die Rasur beschränkt sich darauf, daß Chlothario in Chlotharii verbessert ist.“ Schon seit 40 Jahren hat also der Meister seine haltlose, oder sagen wir lieber in dem von B. gegen mich angeschlagenen witzigen Tone, seine „willkürliche und unabgewogene“ Äußerung selbst widerrufen, auf der jetzt der Fachmann seine „wissenschaftliche“ Gegenkritik gegen den Eindringling begründet hat. Dieser Fachmann kennt noch heute nicht den Widerruf, kennt nicht das Handbuch seines Meisters! Was sagt die deutsche Rechtswissenschaft zu einer solchen Blöße?

In der Vorbemerkung zu dem Artikel über die La in seinem Handbuche bemerkt Brunner: „Merkels Ausgabe ist verfehlt. Eine neue wird vorbereitet.“ Das war eben die Lehmannsche und Lehmann hatte, wie gesagt, die Hs. kommen lassen und in seiner Weise verglichen. Es ist wohl anzunehmen, daß er seinen Berater über dessen leichtfertige Vermutung aufgeklärt hat. Aber dieser ließ sich nicht so leicht aus dem Sattel heben. In der obigen Anmerkung fährt er fort: Dagegen verdient bemerkt zu werden, daß B 2 (d. i. A 9) die Lesart bietet: „Lodhanri rex, dux Alamannorum“. Eine neue Stütze, ein



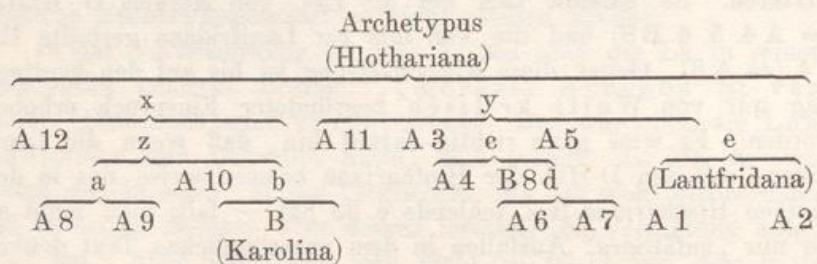
neuer Irrtum! Keineswegs eine Lesart von A 9 ist dies, sondern eine der Inschriften auf dem Bilde der fränkischen Reichsversammlung fol. 197'; sie steht neben dem Bilde des Frankenkönigs Chlothar, und schon das lang herabwallende Haar verrät, daß der Maler den König und nicht etwa den Alamannenherzog Lantfrid hat darstellen wollen. Der Zusatz „dux Alamannorum“ auf der Inschrift ist also eine schlechte Interpolation eines Schreibern, der Kenntnis der St. Gallener Lantfridana-Hs. Vandalgars hatte, und wie ich in der beigefügten Beschreibung (Anlage 2) ausgeführt habe, verrät auch der unmittelbar vorgehende Prolog zur Lex Salica Kenntnis dieser Hs. Die zwar rohe, aber sehr merkwürdige Malerei kann ich dank dem verständnisvollen Entgegenkommen unserer Gesellschaft im Facsimile (Tafel 8) beifügen. Im eigentlichen Texte steht „temporibus Lodhanri rege“ ohne die Interpolation des Alamannenherzogs, wie aus Lehmanns Ausgabe S. 63, 27 zu ersehen ist. Brunner hat Pech! Auch das neue Zeugnis, auf das er sich beruft, ist näher besehen nur ein Strohalm, gerade wie das erste. Alle Versuche, in den Hlothariana-Hss. Spuren einer darunter befindlichen älteren Lantfridana zu finden, sind vergeblich; umdrehen läßt sich nun einmal der Sachverhalt nicht, so gern man den Fachleuten entgegenkommen möchte.

Die Gruppierung der La-Hss. war dadurch erschwert, daß eine Anzahl Hlothariana-Hss. auffällig mit den zwei Lantfridana-Hss. sympathisieren, und hier entstand die Frage, wie man diese Übereinstimmungen erklären sollte. Über diese Klippe ist Merkel leider gestolpert. Er unterschied nämlich einzig zwischen den beiden in der Überschrift genannten Gesetzgebern Chlothar und Lantfrid, und nun erschienen ihm die Übereinstimmungen einzelner Hlothariana-Hss. mit der Lantfridana als Rückkorrekturen aus der letzteren. Es handelt sich um die Hss. von Merckels D-Klasse (= A 4. 5. 6 B 8) und die von ihm zur Lantfridana gestellte Hs. C 4 (= A 3). Gegen diese Klassifizierung ist bis auf den heutigen Tag nur von Waitz kritisch begründeter Einspruch erhoben worden. Er wies ganz richtig darauf hin, daß wenn die Lantfridana mit den D-Hss. der Hlothariana beispielsweise das in den übrigen Hlothariana-Hss. fehlende c. 33 hat — falls man nicht an ein nur „zufälliges“ Ausfallen in dem ursprünglichen Text denken wolle —, doch wenigstens gar kein Grund vorliege, den Zusatz unter Lantfrid zu setzen. Die Hss. der Lantfridana, schrieb er, sind viel eher von Merckels D-Klasse abzuleiten, als umgekehrt, schon



deshalb, weil sie den Zusatz von D haben, nicht D die beiden Zusätze der Lantfridana am Ende. Mit der Möglichkeit einer zufälligen Lücke in den andern Hlothariana-Hss. war natürlich nicht zu rechnen: aber mit seiner andern Behauptung hatte er den Nagel auf den Kopf getroffen. Bis auf mein Buch hat sich indessen niemand an der Lösung dieses Problems versucht, niemand es überhaupt erkannt. Lehmann hielt die Waitzsche Ansicht für ausgeschlossen<sup>1)</sup>.

Es rührt zu Tränen, wenn man sieht, mit welcher Gewissenhaftigkeit, welchem Eifer Lehmann die Merkelsche Hss.-Reihe Stück für Stück umlegt und rückwärts ordnet. Zuerst natürlich kommt der spätere Rechtsakt, die Lantfridana-Hss. A 1. 2, dann die ihm am nächsten stehenden Hss. des ersten Rechtsaktes A 3—7, und zuletzt die ältesten und besten Hlothariana-Hss. Aber selbstverständlich in umgekehrter Ordnung A 8. 9. 10 mit dem verstümmelten A 11, so daß der ursprünglichste Text A 12, Merkels A, das dessen Reihe begann, bei Lehmann sie pünktlich beschließt. Merkels Familien folgen sich also in der Reihe CDBA. Kann man wohl von einem sorgfältigen Herausgeber noch mehr verlangen? Drei Jahre vorher hatte er noch von A 12 behauptet, daß die Hs. auf „große Beachtung“ Anspruch habe und sie mit ihrer nächsten Verwandtschaft für würdig erklärt, dem neuen Texte untergelegt zu werden. Brunners Eingreifen hat ihn auf den Irrweg gebracht, und nach dem Zusammenbruch der neuen Ausgabe der Lex Salica, nach dem Zusammenbruch der neuen Lb-Ausgabe konnte wohl auch die Kritik kaum etwas anderes erwarten, als daß es bei der La ähnlich stehen würde. Ich lasse zunächst den Stammbaum folgen, wie ich ihn in meinem Buche (S. 323) aufgestellt habe und B. (S. 424) ihn für seine vernichtende Kritik wieder abgedruckt hat:



Beginnen wir mit der Hs. A 12, der einst sogar Lehmann

1) NA. 10, 485, A.



große Beachtung für die Text-Grundlage beigemessen hatte, so fällt zunächst in die Augen, daß sie kein Kapitelverzeichnis an der Spitze hat, und da die Kapitelverzeichnisse der andern Hss. in ihrer Mannigfaltigkeit von verschiedenen Verfassern herrühren, muß der Urtext der Lex gerade so ausgesehen haben, wie A 12 heute aussieht. Im Text finden sich nur Rubriken vor dem zweiten Abschnitte vom Herzog c. 24 = 23<sup>1)</sup> und dem dritten vom Volke c. 45 = 44, außerdem vor den Novellen c. 39. 40. 81 (= 72), die ebenfalls schon im Archetypus unserer heutigen Überlieferung standen. Die Überschrift mit dem Namen Chlothars und der fränkischen Reichsversammlung weist in den einzelnen Hss. eine große Mannigfaltigkeit des Ausdrucks auf, was auf Störungen im Archetypus hindeutet, denen die Abschreiber in verschiedener Weise abgeholfen haben; es wird sich aber zeigen, daß der Text von A 12 unter den Hlothariana-Hss. das meiste Vertrauen verdient. A 12 ist in der ganzen Überlieferung die einzige Hs., welche den Text nur bis c. 91 führt, während alle anderen Hss. eine Fortsetzung anfügen unter Weiterzählung der Kapitelzahlen und die meisten auch das Kapitelverzeichnis weiterführen, besonders auch die Lantfridana-Hss. A 12 wiederholt am Schlusse des Textes die Teilnehmerzahlen an der Reichsversammlung und schließt dann den originalen Pactus an. Allein durch diese Hs. A 12 ist der ursprüngliche Text dieses ältesten deutschen Gesetzes fragmentarisch erhalten. An Stelle dieses alten Gesetzes bringen die andern Hss. in der Fortsetzung c. 92 ff. stilistisch überarbeitete und interpolierte Pactus-Rechtssätze, brechen aber an verschiedenen Stellen ab, und zwar reicht die allerälteste Hs. der Lex A 8, die noch dem 8. Jahrh. angehört, nur bis c. 96, 5 = Pactus III, 18, worauf in allen übrigen Hss. und vor allem auch in den Lantfridana-Hss. A 1. 2 ein ersichtlich ganz fremder Bestandteil (c. 96, 6), eine Interpolation aus Lex Salica 22, 2, folgt. Erst hinter dieser setzen sich in 97, 1. 2 die überarbeiteten Pactus-Sätze III, 19. 20 fort, und hier schließen alle übrigen Hlothariana-Hss. mitsamt der Carolina außer A 3. Dieses fügt in 97, 3. 4, noch die Pactus-Sätze III, 21. 23 an zusammen mit den beiden Lantfridana-Hss. Diese beiden ganz allein bringen aber außerdem noch in c. 98 zwei Rechtssätze, welche mit dem Pactus gar nichts zu tun haben, und als ganz offenbare Interpolationen selbst einem ungeübten Auge sofort erkennbar sind. Die Beweiskraft dieses Zeug-

1) Das sind die Zahlen in Lehmanns Ausgabe, nach der ich zitiere.



nisses suchte Brunner durch die Behauptung zu erschüttern, daß es nicht Satzung „neuen Rechtes“ sei, sondern wie Waitz „mit Fug“ bemerkte, einer jener Anhänge, wie sie „leicht“ Schreiber einzelner Hss. in den Volksrechten beifügten. Durch die Leichtigkeit der Beifügung wird natürlich die Beifügung an sich nicht aus der Welt geschafft, und daß es sogar Satzungen „neuen Rechtes“ sind, zeigte mein Nachweis (S. 322), daß ungefähr um dieselbe Zeit, wie der Alamannenherzog Lantfrid, der Langobardenkönig Liutprand (c. 47. 148) ganz ähnliche Bestimmungen sogar mit wörtlichen Anklängen getroffen hat. Erst hinter diesen beiden Lantfridana-Novellen folgt in A 2 die Unterschrift: „Explicit Lex Alamannorum temporibus Lantfridi renovata.“

Ein Überblick über den Inhalt von A 12 unter Vergleichung mit den anderen Hss. und besonders den Lantfridana-Hss. A 1. 2 wird die Entwicklung der handschriftlichen Überlieferung noch besser veranschaulichen.

[Kapitelverzeichnis A 1; in A 2 ist der Anfang jetzt verloren].

Chlothar-Überschrift [Lantfridana-Überschrift A 1. 2] c. 1 bis 91; Schluß von A 12.

„Ubi fuerunt 33 duces et 33 episcopi et 45 comites“ Unterschrift A 12.

Incipit pactus lex Alamannorum. Et sic convenit A 12.

[c. 92—96, 5 A 1—10; Schluß von A 8].

[c. 96, 6—97, 2 A 1—7. 9. 10; Schluß von A 4—7. 9. 10].

[c. 97, 3. 4 A 1. 2. 3; Schluß von A 3].

[c. 98 A 1. 2; Schluß der Lantfridana].

A 12 entbehrt des späteren Kapitelverzeichnisses und zugleich der überarbeiteten und interpolierten Fortsetzung, die in den übrigen Hss. stufenweise versiegt. A 8 bricht 96, 5 ab, während die jüngeren Hss. noch bis 97, 2 reichen; A 3 geleitet die Lantfridana-Hss. noch bis 97, 4, aber dann läßt sie auch dieser Kamerad im Stich, und c. 98 beruht ganz allein auf dem Zeugnis der Lantfridana, wie es auch nachweislich die jüngsten Rechtssätze enthält. Daß sich die Überlieferung nur von A 12 nach A 1. 2 ausgewachsen haben kann, ist doch wohl sonnenklar, und die umgekehrte Ansicht, schrieb ich (S. 321), widerspricht jedem gesunden Menschenverstande. Trotzdem wagt es Beyerle auch heute noch für Lehmanns Ansicht einzutreten und meine für verkehrt zu erklären. Es ist kaum zu verstehen, wie ein Fachmann in dieser Weise verblendet sein kann.

B. erklärt also die Hlothariana für Schwindel, erklärt



die Erwähnung Godofrids in der Lantfridana-Überschrift für Schwindel, erklärt die Erneuerung darin für Schwindel; auffällig ist es, daß ihm bei den vielen Schwindeleien nicht selbst schwindelig geworden ist. Auf diesem Wege gelingt es ihm, die zwei Rechtsakte auf einen einzigen zu reduzieren.

Beide Rechtsakte liegen heute nicht mehr in der persönlichen Beurkundung der Gesetzgeber vor, die nach deren Tode gegenstandslos geworden war, sondern die Nachwelt hat beide in die neutrale Form umgesetzt, und ganz deutlich läßt sich der gleiche Vorgang bei der Lb verfolgen (oben S. 86). Dadurch ist gerade wie dort die Überlieferung erheblich zerrüttet worden, und vor allem ist den Hlothariana-Hss. das Verbum bei der Umschreibung abhanden gekommen, das dann die Abschreiber nach eigenem Gutdünken ergänzt haben, wodurch sich die verschiedenen Fassungen erklären. Von allen diesen Hss. hat allein A 12 den Text der Vorlage am reinsten erhalten:

„Incipit lex Alamannorum, qui temporibus Chlotario rege una cum proceribus suis, id sunt 33 episcopi et 34 duces et 65, comit vel cetero populo adunatu.“

Denn sie hat einmal das fehlende Verb nicht ergänzt und stimmt darin mit A 3 und A 9 überein; andererseits mündet sie allein genau in dieselben Worte aus wie die Lantfridana im Eingang von c. 1:

„In Christi nom̄ incipit textus Lex Allamannorum, qui temporibus Lanfrido, filio Godofrido, renovata est. Incipit textus eiusdem.“

„Convenit enim maioribus nato populo Allamannorum una cum duci eorum Lanfrido vel ceterorum ('cetero' richtig A 2) populo adunato,“

und beide schließen mit „ut si quis“ den Tenor des Gesetzes an. Das Kapitelverzeichnis legt die Lantfridana erst am Schlusse von c. 1 (S. 65, 10) ein unter der Überschrift: „In Dei nom̄ incipiunt capitula legis Allamannorum“, woraus schon zu ersehen ist, daß es in dem Urexemplar der Lantfridana ebensowenig vorhanden war, wie heute in A 12. Die Lantfridana drückt den Gesetzesbeschluß mit „convenit“ aus, und merkwürdigerweise führt auf dasselbe Verb die Schluß-Klausel in A 12 hinter c. 91: dort werden noch einmal die Herzöge, Bischöfe und Grafen aufgezählt, ähnlich wie in der Überschrift, dann kommt die Pactus-Überschrift und schließlich mit „Et sic convenit“ das Beschluß-Verb. Die Lantfridana hat die Worte „vel cetero populo adunato“ dem ersten Gesetzesakte König Chlothars entnommen, sie muß auch noch „convenit“ dort



gefunden haben, wie es am Schlusse des Gesetzes noch in A 12 steht, wenn auch hinter der Pactus-Überschrift. Dieses Zusammenreffen kann kein Zufall sein, und meine Konjektur hat zum ersten Mal die Lücke in den Hlothariana-Hss. ausgefüllt.

Diese Ergänzung ist sicher, mag man auch schwanken, wie das ausgefallene Verb in den Satzbau der Hss. einzureihen ist. Beide Rechtsakte tragen heute die allgemeine Datierung: „temporibus Chlotario rege“, „temporibus Lanfrido, filio Godofrido“, während ursprünglich das Regierungsjahr genannt gewesen sein muß, und an diese Generalisierung klammert sich die Gegenseite. Das heißt, behauptet B., zu den Zeiten der beiden Herrscher sind die Gesetze erlassen worden, und meine Konjektur mache König Chlothar zum Gesetzgeber. „A Chlothario“, schließt Brunner (S. 161), würde ja den Gedanken einer durch Chlothar bewerkstelligten Satzung viel klarer und einfacher zum Ausdruck gebracht haben; der Prolog der Hlothariana ist nach den Eingangsworten der Lanfridana gebildet; der Verfasser wollte aus politischen Gründen Lanfrids Namen nicht nennen und so gab er statt des Herzogsnamens die Zeit des fränkischen Königs Chlothar an. So wäre also im Handumdrehen aus den beiden Rechtsakten einer geworden, und für B. steht sogar noch heute Lanfrids Name unter der Korrektur der Hlothariana-Hs. A 10.

Aber wie paßten nun die vielen fränkischen Großen, die fränkische Reichsversammlung zu Brunners Deutung? Ein Abschreiber, behauptet er, hat die Notiz aus dem Schlusse von A 12 heraufgenommen, um im Anschluß an „temporibus Chlothario“ den neuen Prolog auszufüllen; die fränkische Reichsversammlung am Schlusse war aber ein vor dem Pactus „hängen gebliebener“ Rest eines verlorenen fränkischen Reichsschlusses, und später entdeckte er in ihm das verschollene merowingische Königsgesetz. B. hat dem „gewichtigen Namen des verstorbenen Meisters der Rechtsgeschichte“ seine „eindrucksvolle Beweisführung“ gewissenhaft nachgebetet, aber aus dem Herzog Lanfrid auch noch den Rebellen Lanfrid gemacht: das war gegen Brunner immerhin ein Fortschritt.

Läßt man sich nicht durch so ausschweifende Phantasien einer ganz unerfahrenen Forschung betören, so könnte man wohl meinem Vorschlage, für das sicher nicht zum Urtext gehörige „temporibus“ das sicher fehlende Verb „convenit“ einzusetzen und „Chlothario rege“ als Dativ zu fassen, eine gewisse Beachtung schenken. Daß meine Erklärung zu B.s Ansichten nicht paßt und von ihm



natürlich völlig abgelehnt wird, wird ihr, hoffe ich, eher zur Empfehlung gereichen als zum Nachteil, und seine grammatische Widerlegung ist allein schon wieder ein kleines Kabinetstück seiner kritischen Kunstfertigkeit. „Convenit“, schreibt B., bezeichnet in der merowingischen Kanzleisprache das Zustandekommen eines Beschlusses durch „Vollbort“, das „Belieben“ unserer Parlamentsprache, wobei der urkundende Teil bisweilen seine Berater, niemals aber sich selbst nennt. Zum Beweise zitiert er (S. 445) Childeberts II. Decretio von 596, c. 4, die gerade das Gegenteil besagt: „convenit kal. Marcias omnibus nobis adunatis, ut“. Denn „nobis“ schließt doch ausdrücklich den urkundenden Teil, den König, mit ein. Also streicht es B.? Nein, diesmal ist er noch viel schlauer. Ein König vom Schlage Childeberts II., belehrt uns der „ausgezeichnete“ Fachmann in einer Anmerkung (S. 445, A. 1), hat nicht daran gedacht, sich und seine Vasallen in einem Atemzuge zu nennen; dadurch erhält er das Recht, das Zeugnis in das Gegenteil zu verwandeln. „Nobis“, behauptet er, ist vielmehr „pluralis majestaticus“ (so!) und für „nobiscum“ zu nehmen; „convenit“ bringt sein Objekt im Dativ, und das ist „omnibus“. Eine tiefsinnige Auslegung! Verständlich ist nur, daß er „cum“ interpoliert! Um aus dem einheitlichen Begriff „nobis omnibus“ den König auszuschneiden und so den stolzen Mann der Gemeinschaft mit seinen Untertanen zu entrücken, schiebt er „cum“ zwischen die beiden Worte ein: nicht bloß gegen die handschriftliche Überlieferung, sondern auch gegen des Königs eigene Stilisierung in der Arenga. Die La selbst konstruiert c. 41: „sic convenit duci et omni populo in publico concilio“, nennt also Herrscher und Volk in „einem Atemzuge“.

B. hat Unglück mit seinen Belegen! Die Stelle, die er gegen mich verwerten wollte, bestätigt in dem „convenit“ gerade wie der Paktus meine Konjektur in der Hlothariana-Überschrift und mündet wie diese in „adunatis“ aus. Einen besseren Beleg hätte er mir nicht liefern können. Für die beurkundende fremde Instanz, die Kirche, die in seinem Systeme eine so große Rolle spielt, hat er keinen Raum geschaffen. Der ältere Rechtsakt hat den Frankenkönig Chlothar, der jüngere den Alamannenherzog Lantfrid zum Gesetzgeber.

Beide Gesetze müssen, wie gesagt, in der Urform persönliche Rechtsakte der beiden Herrscher gewesen sein. Das austrasische Gesetz Childeberts II., das die wertvollen Parallelen zur Chlothariana lieferte, beginnt: „Childebertus rex Francorum vir(is) inlust(ribus)“; es folgt die Arenga: „cum in Dei nomine nos



omnes Kalendas Martias — una cum nostris optimatibus pertractavimus, ad unumquemque noticia volumus pervenire“, und dann kommen die Beschlüsse: „Ita — anno 20 regni nostri convenit, ut“. Die Arenga ist in der La ganz ausgefallen, und höchstens der Anfang der ältesten Hs. A 8: „In nom̄ Domini“ könnte noch an sie erinnern; „nos omnes“ bringt die Persönlichkeit des Gesetzgebers zum Ausdruck, die in dem Pactus Childeberts in den Worten<sup>1)</sup> „decretum est apud nos maioresque natus Francorum palatii procerum“ uns entgegentritt. Vergeblich aber sucht man heute in beiden Rechtsakten der La nach der ersten Person der Gesetzgeber, und niemand kann wissen, wie vor der Neutralisierung der Text einmal ausgesehen hat. Der König selbst kann nicht mit „Chlothario rege“ auf seine Person Bezug genommen haben, und aus diesem Grunde ziehe ich ihre Verbindung mit „convenit“ zurück. Die Worte würden nur in die Überschrift passen: „Incipit lex Alamannorum domno (A 10. B 35; fehlt A 12) Chlothario rege“, womit Chilperichs Edikt zu vergleichen wäre: „Edictus domni Chilperici regis“. Ebenso verzweifelt steht es mit dem anderen Rechtsakte Herzog Lantfrids. In der Überschrift muß die Tatsache, daß Lantfrid der Sohn Godofrids und das Gesetz eine Erneuerung war, auf die Urkunde Lantfrids zurückgehen, und durch diese ist im Eingange „convenit“ erhalten, was in den heutigen Hlothariana-Hss. ausgefallen ist. Doch die Bezugnahme auf die Person des Herzogs im Eingange: „una cum duce eorum Lantfrido“ hat ebenfalls der Überarbeitung unterlegen, und vielleicht ist die merkwürdige Stellung des Herzogs hinter den Großen des alamannischen Volkes auch nur ein Spiel des Überarbeiters, so daß man nach tieferen politischen Motiven gar nicht einmal zu suchen braucht. Ausgefallen ist auch in der Lantfridana die Datierung, und Lantfrids Vater, Godofrid, hatte nach Jahren seines Dukats gerechnet und überhaupt in königlicher Weise geurkundet. Selbstverständlich kann niemals eine solche Entwicklung auch nur verstehen, wer die Hlothariana nach der Brunnerschen Methode einfach verschwinden läßt und nicht zu begreifen vermag, daß zwei Rechtsakte inhaltlich sich decken und doch von zwei ganz verschiedenen, ja geradezu entgegengesetzten Gesetzgebern herrühren können, wie das hier der Fall ist. Eine Diskussion mit so einseitig orientierten Köpfen verspricht wenig Erfolg.

Die Hlothariana, die noch Waitz unter Chlothar II. und in

1) Siehe oben S. 86.



den Anfang des 7. Jahrh. gesetzt hatte, hat wie die Lb die politischen Verhältnisse des 8. Jahrh. zum Hintergrunde und kann also nur von Chlothar IV. 718/9 erlassen sein. Auf diesen König war sogar schon Brunner verfallen, weil er nur ein Gesetz zuließ, das des Herzogs Lantfrid († 730), das zu Zeiten Chlothars gegeben sein sollte, und infolge dessen mußte er Lantfrids Regierung schon in eine Zeit verlegen, in welcher er historisch noch nicht bezeugt ist. Zur Zeit des Erlasses des Gesetzes muß sich das Land in der Gewalt der Franken befunden haben und hinter dem König steht natürlich der Hausmeier Karl Martell, wie zuerst Gfrörer<sup>1)</sup> gesehen hatte. Die Quellen zur Geschichte Alamanniens in dieser Zeit versagen vollständig, so daß sich über die Verhältnisse, unter denen die Lex entstanden ist, nur Vermutungen aufstellen lassen. Lantfrid, der Sohn Godofrids, hat mit der alamannischen Stammesversammlung das ältere Gesetz des Frankenkönigs und der fränkischen Reichsversammlung in einem neuen Rechtsakte als alamannisches Gesetz proklamiert, und so aus der fränkischen Lex eine alamannische gemacht. Ein neues Gesetz ist die Lantfridana nicht, sondern ein „erneuertes“, wie die Überschrift ausdrücklich erklärt, und wenn man eingewendet hat, daß es keine neue „Redaktion“ des Gesetzes sei, so konnte ich mit Recht erwidern (S. 328), es sei noch etwas viel wichtigeres, es sei ein Einbruch in das Gesetzgebungsrecht des Frankenkönigs. Zwischen den beiden Rechtsakten muß ein gewaltiger Umschwung in den politischen Verhältnissen liegen, und so gewiß es ist, daß 724 bei Pirmins Niederlassung in der Reichenau Lantfrid in friedlichen Beziehungen zum Frankenkönige stand, so war doch schon 725, bei dem Aufstande Bayerns, auch ein Abstecher nach Alamannien nötig, und 730 zog Karl Martell gegen Herzog Lantfrid zu Felde, der in demselben Jahre verstorben ist. Da die Lantfridana 728 bei dem Erlaß von Theuderichs IV. (721—737) Bayerngesetz benutzt wurde, habe ich die Erneuerung Lantfrids in das Jahr 726/7 gesetzt.

Meine Aufstellungen hat der Entdecker der fremden Instanz in den Korrekturen von A 10 und des „ad usum Delphini“ gefälschten Hlothariana-Gesetzes von seiner überragenden Stellung aus einer vernichtenden Kritik unterzogen (S. 434). Da erläßt also, schreibt Beyerle im Gefühl seiner Überlegenheit, Karl Martell unter der

1) A. F. Gfrörer, Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter. Nach dem Tode des Verf. herausgegeben von Weiß, Schaffhausen 1865, I, S. 170.

Abhandlungen d. G. d. Wiss. zu Göttingen. Phil.-Hist. Kl. N. F. Bd. 20, 1. 9



Personenfirma seines Scheinkönigs Chlothar 718/9 ein alamannisches Stammesrecht, das den Herzog als königlichen Beamten behandelt und ihn unter die Macht des Frankenkönigs beugt. Acht Jahre später, „reichlich spät immerhin“, rafft sich Lantfrid zu einem „Abwehrakte“ auf, unterwirft das ihm von Karl aufgezwungene Gesetzwerk einer „Umarbeitung“ und überwirft sich darüber mit dem Hausmeier. Aber in seiner lex renovata stehen ausnahmslos jene demütigenden Sätze der verhaßten Hlothariana wieder. Und neben dem allerdings schon „philologischen“ Ehrgeiz, hier und da wieder eine stilistische Änderung anzubringen, kennt der Rebell (wenn man schon den ganzen y-Text auf ihn zurückführen wollte) kein brennenderes Verlangen, als eine Satzung über Friedbruch im Herzogshof (d. i. c. 33) in das Volksrecht einzufügen und einige andere Änderungen vorzunehmen. Diese harmlose Rebellentat also bringt den Hausmeier in Harnisch, und er bietet 730 im Zorn ein Heer gegen Lantfrid auf, der „rechtzeitig“ stirbt. Aber wiederum auch hier ein „verspäteter“ Zorn; denn 728 benutzt Karl bei Erlaß des Bayernrechtes nicht etwa sein von Lantfrid „verschmähtes“ eigenes Fabrikat, sondern das „Trutzgesetz“ des alamannischen Aufrührers! So viel Thesen, so viel Unwahrscheinlichkeiten!

Alle diese Unwahrscheinlichkeiten verschwinden selbstverständlich sofort, wenn man die Hlothariana streicht, und die beiden Gesetzesakte mit Brunner und Beyerle in einen verschmilzt. Wer sich aber dieser ganz willkürlichen und zugleich ziemlich naiven Forschungsmethode nicht anschließt, muß nach einer Erklärung für die nun einmal vorhandenen Tatsachen suchen, und es ist offenbar viel leichter, eine solche mit der Feder zusammenzureißen, als selbst eine zu finden. Dazu hat dann B. in seiner neckischen Art, um seinen oratorischen Erguß ein wenig zu pfeffern, die Tatsachen etwas anders geordnet und neue hineingebracht, die er sich selbst erst aus den Fingern gesogen hat. Wer in aller Welt hat von einem „Abwehrakte“, einer „Umarbeitung“, einem „Trutzgesetz“ gesprochen, zu dem sich Lantfrid nach acht Jahren, „reichlich spät immerhin“, aufgerafft habe? Schreibe ich nicht im Gegenteil (S. 328), daß Lantfrid mit der alamannischen Stammesversammlung das Gesetz in der Fassung, wie es sein früherer Herr beschlossen hatte, als das seinige anerkannt habe? Weise ich nicht, gerade wie vorher auch Waitz u. a., auf die Geringfügigkeit der Abweichungen zwischen den beiden Gesetzen hin? Seit wann ist es erlaubt, die Ansicht seines Gegners in dieser Weise



zu verfälschen, um sie dann lächerlich machen zu können? Solche Mittelchen sollte sich B. für andere Leute aufsparen, bei meinen Forschungen ziehen sie nicht. Ich trete der Unwahrheit entgegen, wo ich sie finde. Der Gegensatz zwischen den beiden Gesetzen liegt im Kopftitel, daß das eine Gesetz vom König, das andere vom Herzog ausgegangen ist, und daß B.s Witz diesem Gegensatz ganz ohnmächtig gegenübersteht, zeigen seine eigenen Ideen in jedem Satze. Höchst wirkungsvoll ist seine Behauptung, daß sich der Herzog wegen der „Umarbeitung“ mit Karl überworfen habe. Ich hatte behauptet, daß eine große politische Umwälzung die Lantfridana hervorgebracht habe, hatte an die 725 beginnenden Feindseligkeiten mit Karl erinnert und das Gesetz, wie gesagt, in die Kriegszeit 726/7 gesetzt. Bei B. ist die „Umarbeitung“ der Grund für die Feindseligkeiten; er setzt also keck Ursache und Wirkung in das umgekehrte Verhältnis und läßt dann wegen dieser „harmlosen Rebellentat“, nämlich der angeblichen „Überarbeitung“ des Gesetzes, Karl auch noch den Heereszug von 730 gegen Lantfrid unternehmen. Kein Wort davon steht in meinem Buche. Alles, alles hat der „harmlose“ Kritiker selbst erfunden, um den „verspäteten Zorn“ herauszubringen.

Warum endlich Karl 728 bei Erlaß der Lb nicht die Hlothariana, sondern die Lantfridana zugrunde legte, darüber lassen sich natürlich heute nur Vermutungen äußern, aber die Tatsache ist nun einmal in der Welt, sie steht fest, und wenn alle Erklärungen lediglich „Unwahrscheinlichkeiten“ wären, so würde daraus doch noch keineswegs die Berechtigung folgen, die Hlothariana als eine hinterlistige Fälschung des Klerus einfach zu streichen, was B. tut. Zugunsten der Lantfridana konnte 728 sprechen, daß sie die vollständigste Form war und besonders auch, daß sie ein Kapitelverzeichnis hatte, sich also leichter übersehen und benutzen ließ, als die Hlothariana; und wie ich nachgewiesen habe, ist ja tatsächlich auch dieses Kapitelverzeichnis in der Lb benutzt. Ihre Anerkennung durch die Alamannen konnte sie für den neuen Zweck vielleicht sogar empfehlen; allein schon ein reiner Zufall kann ihr zu dem Vorzug verholfen haben, als Quelle für die bayerische Gesetzgebung zu dienen. Die Sache selbst ist klar bewiesen, und zum Nonsens konnte sie von B. nur verdreht werden durch seine eigene Erfindung, daß die Lantfridana eine „Abwehrakte“ sein sollte. Die von den Franken 718/9 den Alamannen oktroyierte Lex war im dritten Abschnitte eine Schutzakte für das Volk, eine „Magna Charta“, und die Untertanen selbst können



in Zeiten der Unabhängigkeit auf die Anerkennung dieses fränkischen Gesetzes durch ihren Herzog gedrungen haben, der selbstverständlich ohne eine solche Fessel seine Regierungstätigkeit viel freier als absoluter Herr ausüben konnte. Auch hierauf war in meinem Buche (S. 328) schon hingewiesen und die Verschweigung dieser Erklärung, wie überhaupt die ganze Entstellung des wirklichen Sachverhalts ist bezeichnend für diese Art der Kritik.

Meine neue Bewertung und Sichtung der Hss. führt, wie B. ganz richtig bemerkt, von Lehmann zu Merkel zurück; mir hat es die deutsche Rechtswissenschaft zu danken, daß nach den zerstörenden Eingriffen Brunners und seiner Schule die von jenen so schnöde behandelte Hlothariana neben der Lantfridana wieder in ihr Recht eingesetzt, die handschriftliche Überlieferung wieder zu Ehren gebracht wird. Meine Untersuchung führt aber andererseits auch von Merkel wieder ab, denn sie hat dargetan, daß es ein Irrtum von ihm war, als Zusätze der Lantfridana zum ältesten Texte anzusehen, was sich auch in gewissen Hlothariana-Hss. findet, und diese Stellen für Interpolationen aus der Lantfridana zu erklären. Herzog Lantfrid hat das Gesetz in der handschriftlich vollständigsten Form erlassen, wie es kurz nachher auch in der Lb wieder in der vollständigsten Form benutzt ist, und schon unter den Hlothariana-Hss. waren zwei Gruppen zu scheiden: so ergab sich die Spaltung der Überlieferung in die Zweige x und y, worauf bisher noch niemand gekommen war. Vor mir kannte man nur die Scheidung zwischen Hlothariana und Lantfridana, und zwar zwischen den beiden unter diesen Titeln veröffentlichten Texten Merkels, dessen erster wesentlich auf der verdorbenen Hs. A 8 beruht. Daß diese Unterschiede zum großen Teil sofort verschwinden, wenn man mit Hilfe des Apparats die Korruptelen der verdorbenen Hs. berichtigt, hatte Waitz nachgewiesen, und Brunner hat dann seinen Beweis nur wiederholt, z. T. unter Benutzung des von Waitz beigebrachten Beweismaterials.

Zu meinem höchsten Erstaunen lese ich nun bei B., daß den Gegensatz von x und y schon längst Brunner gesehen hätte, und mein Stammbaum ihn nur „erneut“ aufweise. Ich bin kein Pessimist und zweifle nicht an der Gutgläubigkeit meiner Mitmenschen; dann aber gibt es nur noch eine Möglichkeit, daß der gelehrte, der „ausgezeichnete“ Fachmann die Brunnerschen Ausführungen nicht begriffen hat. Brunner spricht nirgends von



den beiden Rezensionen x und y, erwähnt die beiden Buchstaben in seiner Arbeit an keiner Stelle, hat überhaupt keine Ahnung von dieser Unterscheidung, während sie in den betreffenden Ausführungen B.s fast in jeder Zeile erscheinen. Das konnte er wagen, weil er sie eben für längst gefundenes Brunnersches Ergebnis ausgab; als mein Ergebnis hätte es wohl keinen günstigen Eindruck gemacht, wenn er zum Dank für meine Belehrung auch noch die Peitsche über seinen Führer kräftig schwingt!

Die beiden Familien x und y scheidet c. XXXIII von einer Schlägerei im herzoglichen Hofe; diese Satzung fehlt in A 12 und den übrigen x-Hss., sie ist Novelle von y und hieraus hat sie die Lantfridana übernommen, aus der Lantfridana wieder die Lb; daß sie wahrscheinlich dem Urtexte fremd war, hat selbst Brunner zugegeben. Früher hielt man sie für einen Zusatz der Lantfridana, die tatsächlich ein solcher von y ist. A 12 mit den x-Hss. hat das spätere Einschleusen nicht, stellt also den ältesten Text dar gegenüber y. Wenn Lehmann die Satzung ohne jedes Bedenken in seinen Haupttext aufgenommen hat, so ist das kein Vorzug gegenüber der Merkelschen Ausgabe; sie ist die älteste Novelle der La, aber immerhin eine Novelle.

Viel ungünstiger liegt die Überlieferung bei der Exkommunikationsklausel I, 2, gegen Anfechter kirchlicher Schenkungen, die selbst Lehmann als bedenklich in Klammern gesetzt, Merkel aber aus seiner Hlothariana überhaupt gestrichen hatte, denn sie fehlt in A 12 und den besseren x-Hss. und fehlt sogar in drei y Hss. (A 11. 4. B 8), welche der Vorlage der Lantfridana, der Hs. e, nahe stehen. Hier scheint allerdings ein Zusatz Lantfrids vorzuliegen, der dann durch Interpolation seinen Weg in die mit A 4 eng verwandten Hss. A 6. 7 und in A 3, sogar in die x-Hs. A 10 gefunden hat, die auch sonst merkwürdige Spuren einer Berührung mit A 1 zeigt. Merkel wird wohl mit Recht die Stelle für die Lantfridana in Anspruch genommen haben; wenn er aber wegen seiner D-Hss. annahm, daß sie Karl Martell aus Rücksicht auf seine Kirchen-Politik wieder gestrichen habe, so kann man ihm nicht folgen. War die schärfste Kirchenstrafe im Urtext eines Volksgesetzes unstreitig ein Fremdkörper, so ist es doch sehr unwahrscheinlich, daß sie, einmal interpoliert, aus D herausgestrichen, und der frühere Zustand wieder hergestellt sein sollte.

Noch unwahrscheinlicher war natürlich Brunners Ansicht, daß sie zum ursprünglichen Text gehört habe und gerade in der besten Überlieferung von A 12 an getilgt sei, weil sie „allzu



leicht ängstliche Gemüter von der Ausführung frommer Schenkungen abschrecken“ konnte. Auf einen so absonderlichen Einfall konnte nur eine Gelehrtennatur am grünen Tische kommen.

Für meine Schlüsse aus der handschriftlichen Überlieferung hat B. selbstverständlich keinerlei Verständnis und schon am Anfang in seiner „genaueren Betrachtung“ der Textgestalt beider Hauptklassen (S. 424) spöttelt er darüber, aber mit Spott allein werden ernste Forschungen nicht widerlegt, und so kommt er später (S. 446) noch einmal auf die Stelle zurück, die in der Literatur eine große Rolle spielt. Eben hatte er auf Grund der Korrekturen und Rasuren in A 10 die kirchliche Sprache in den ersten vier Kapiteln der La entdeckt, die Kirche als Vertragsgegner der Lantfridana entdeckt, dafür nur eine Erklärung gefunden, daß diese vier Kapitel kirchliche Gesetzgebung seien, da schließt er auch schon weiter: „von diesem Standpunkte aus muß aber die Exkommunikationsklausel I, 2: *incurrat in Dei iudicio et excommunicacionem sanctae ecclesiae et*, für ursprünglich gehalten werden“, und fährt fort: „wie denn noch in einigen E-Hss. das verräterische ‚et‘ am Schlusse der ausgeworfenen Worte stehen geblieben ist“. Man traut seinen Augen nicht: „E-Hss.“ in der La? Da sehe ich in der zweiten Kolumne der Lehmannschen Ausgabe über dem Karolina-Texte der B-Hss. als Überschrift: „E codd. B“. Der Fachmann hat wahrhaftig die Präposition „E“, d. i. „aus“, für eine Hss.-Sigle gehalten! Daß die Karolina aus einer x-Hs. stammt, zeigt mein Stammbaum. Bei solcher Gelehrsamkeit wird man sich nicht wundern, daß er in jenem „et“ der B-Hss. den stehen gebliebenen verräterischen Rest der „ausgeworfenen“ Klausel sieht, aber nicht sieht, daß gleich hinterher die Klausel tatsächlich folgt und nur an der richtigen Stelle „ausgeworfen“, also später doch noch interpoliert ist.

Aber auch dieser Beweis genügt noch nicht seinem strebsamen Forschertalente; er sucht nach einer neuen „willkommenen Stütze“ für die Ursprünglichkeit der Klausel und findet sie ein paar Seiten weiter unten (S. 448) in dem Verweis auf die Canones in dem vom Verwandtenmorde handelnden c. 40. Das kann natürlich, wie er behauptet, wiederum nur eine Synode festgesetzt haben, diese Synode hat zugleich auch mit weltlichen Instanzen verhandelt, wie dies der Eingang der Lantfridana erkennen läßt; es ist der Vertragsgegner, den er mit Hilfe der Korrekturen von A 10 gefunden hatte. In diesem Irrgarten ist eben alles möglich! Jenes c. 40 ist schon durch die Überschrift



im Text als Novelle zur Lex erkennbar; vorher geht die Satzung c. 39 von den unerlaubten Ehen, ebenfalls mit einer Überschrift und als Novelle bereits oben (S. 98) nachgewiesen. B. selbst schreibt, daß ich c. 38—42 als Novellen erkannt habe, und diese Novellen sind nun die „willkommenen Stützen für die Ursprünglichkeit der Klausel“!

Direkt mit der Exkommunikation bedroht unter den Sanktgallener Urkunden eine einzige Schenkungsurkunde die Erben, welche gegen die Schenkung verstoßen: „sead escomunicados da sancta aecclesia“, und gegeben ist sie 744: „anno XXX pos regnu domni nostri Dagopirti rejes die tertium calandas Settenbris“. Diese Urkunde ist also nach der Vorschrift der Lantfridana ausgestellt, die später auch in Hlothariana-Hss. eingedrungen ist. Wenn Brunner schreibt<sup>1)</sup>: „Von 745 ab treffen wir die Klausel nur noch ausnahmsweise“, diese Ausnahmen dann mit dem Wunsch des Schenkers oder dem Zufall erklärt und nun zu dem Schlusse schreitet, daß sie die Hlothariana-Hss. nicht haben, „weil sie seit der Mitte des 8. Jahrh. in den alamannischen Schenkungsurkunden nicht mehr üblich war“, so würde unmittelbar nach der einzigen erhaltenen Urkunde mit der ausdrücklichen Erwähnung der Exkommunikation diese auch außer Gebrauch gekommen sein. Ein Schluß, auf den man das alte Sprichwort anwenden kann: „Allzu scharf macht schartig!“

Die Buße für den Bruch des Asylrechtes III,3 und V, in x 18 sol., verdoppelt y auf 36 sol. und mit diesen Hss. geht die Lantfridana, nach der dann auch Lehmann die doppelte Zahl in seinen Text gesetzt hat. Das höhere Alter der einen oder anderen Lesart kann natürlich nicht, wie es Brunner tut, durch Heranziehung anderer Satzungen über ganz andere Delikte, z. B. von c. 94 über die Spurfolge in dem gar nicht einmal zur ursprünglichen Lex gehörigen Anhang, oder von c. 9 vom bewaffneten Eindringen in den Hof oder das Haus des Bischofs festgestellt werden, sondern lediglich aus der handschriftlichen Überlieferung der Stelle, und da kann doch nur die augenscheinliche Überlegenheit der A 12-Gruppe die Entscheidung bringen. Aber Beyerle steht selbst der augenscheinlichen Weiterbildung des Rechts in dem Zusatze zu der schon als Novelle erkannten Satzung c. XL vom Verwandtenmorde durch Ausdehnung der Verwandtschaft der Oheime auf deren Kinder ungläubig gegenüber, die sogar

1) SB. der Berliner Akad. d. Wissensch. 1885, I, 153.



Lehmanns nicht gerade hervorragende Kritik in die Noten verwiesen hatte. Mit einem schier unerschütterlichen Gottvertrauen versucht er es, die offenbarsten Interpolationen als den ursprünglichen Text hinzustellen.

Für die augenscheinliche Überlegenheit der Hs. A 12 sprach, wie wir sahen, daß sie allein den Text mit c. 91 schließt, während alle anderen Hss. den später hinzugefügten Anhang c. 92 ff. folgen lassen, den die Lantfridana-Hss. am weitesten führen. Diesen später hinzugefügten Anhang hatte Lehmann als 5. Pactus-Fragment drucken lassen, und die Schulmeinung, wie sie Brunner zum Ausdruck bringt, spricht von 5 Pactus-Fragmenten. Ich habe zum ersten Mal wieder nach Merkel an der Hand der Hs. A 12 die Ordnung der in den Lex-Text eingesprengten Pactus-Fragmente festgestellt (S. 312), gezeigt, daß Fragment IV bei Lehmann mit III zusammengehört, und ferner gezeigt, daß sein 5. Pactus-Fragment, nämlich c. 92—97 der anderen Hss., im Pactus-Texte schon deshalb wieder zu streichen ist, weil c. 96 und 97 oben im 3. Fragment unter 14—21 und 23 im originalen Texte bereits gedruckt waren, also im 5. Fragment zum zweiten Mal erscheinen und diesmal sogar in überarbeiteter und interpolierter Gestalt. Daß einem Herausgeber wie Lehmann dieses Verhältnis entgehen konnte, ist erstaunlich, und selbst B. tadelt S. 425, A. 1 sein Verhalten: „Pactusfragment V ist eine Konstruktion Lehmanns und mit dem Anfang der Lex identisch“. Woher weiß er das? Vor meinem Auftreten war es, wie Brunners deutsche Rechtsgeschichte (S. 448<sup>2</sup>) lehrt, unbekannt. Ich freue mich natürlich stets, wenn meine Urteile bei einem so gewiegten Fachmann wie B. Anerkennung finden, und meine Freude verdoppelt sich, wenn er sie geradezu als seine eigenen Forschungen vorführt; wenn er mir aber hinterher (S. 449) auch noch einen Strick aus dem Pactus dreht und behauptet, daß meine These von der Entstehung der La unter Chlothar IV. keinerlei textgeschichtliche Begründung habe, weil das Verhältnis zwischen Pactus und Lex nicht von Grund aus geprüft sei, so heißt das denn doch, wie mir scheint, die Liebenswürdigkeit zu weit treiben, und vielleicht könnte ich ihm darob zürnen; aber das sei ferne von mir, vielmehr wird es mir auch künftig ein großes Vergnügen bereiten, ihm den Stoff für seine gründlichen Forschungen liefern zu dürfen.

Die Lantfridana hat den Text im Ausdruck zuweilen gebessert, aber auch durch Flüchtigkeit entstellt. Bei der sprachlichen Besserung trifft sie häufig auch mit anderen Hss. zu-



sammen, und die vulgären Formen haben sich im allgemeinen nur in den besseren und älteren Hss. halten können. So haben das romanische „quare“ (S. 90, 3) nur A 12 und A 8 erhalten, während die Lantfridana mit allen anderen Hss. „quia“ korrigiert, was auch Lehmann in seinen Text gesetzt hat, und welchen Verfolgungen dieses unscheinbare Adverb in den Lb-Hss. ausgesetzt war, habe ich in meinem Buche (S. 169) auch dem Laien klar zu machen versucht. Schon die durch Homoeoteleuta verursachten Lücken der Hss. A 1. 2, welche ich S. 322, A. 4 zusammengestellt habe, schließen es aus, mit Merkel anzunehmen, daß die übrigen y-Hss., seine D-Klasse, aus der Lantfridana (bei ihm C) hervorgegangen sein können. Die Lantfridana geht aber auf eine Vorlage zurück, die alle heute vorhandenen Hss. an Alter weit überragte, auf die heute verlorene Hs. e, und so haben diese beiden Hss. und besonders A 1 auch vortreffliche Lesarten erhalten; die Übereinstimmung von A 12 mit A 1 gibt, wie ich schon in meinem Buche schrieb (S. 323), den Lesarten den Stempel absoluter Sicherheit.

Mit dem Euricianus war bei der La kein großes Geschäft zu machen, denn auch die begeistertsten Euricianus-Schwärmer haben für eine solche Benutzung nur die beiden Novellen La 39 und 42, 2 von den verbotenen Ehen und der Datierung nach Jahr und Tag vorzubringen gewußt, die beide, wie ich oben (S. 100 ff.) gezeigt habe, auf das römische Recht der Westgoten zurückgehen und mit dem Euricianus nichts zu schaffen haben. Indessen hat Brunner<sup>1)</sup> doch noch eine Brücke zu ihm zu schlagen gewußt durch sein verschollenes merowingisches Königsgesetz aus der Zeit Dagoberts I., das in seiner Fassung, wie er weiß, „stellenweise“ durch den Euricianus beeinflusst war. Durch die „gründliche Überarbeitung“ ist nun leider diese Beeinflussung spurlos verloren gegangen. Mit dem verschollenen Königsgesetz Brunners steht nun aber die La allerdings in engster Beziehung, nachdem derselbe Brunner in der am Schlusse von A 12 stehenden Notiz über die fränkische Reichsversammlung das hängen gebliebene „erratische Satzbruchstück“ des Dagobertschen Gesetzes entdeckt hatte. Textgeschichte und Überlieferung begegnen sich, wie Beyerle feinsinnig erklärt, gleichermaßen in Dagoberts verlorenem Reichsgesetze, und bedauerlich war nur, daß der Gesetzgeber der La im Gegensatz zu dem der Lb die Mehrzahl in die Einzahl

10 ★ 1) Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I, 453<sup>2</sup>.



umgesetzt hatte. In dem Namen Dagoberts im Prologe steckt ein geschichtlicher Kern, während Brunner die drei dort an erster Stelle genannten Könige leider „ausgeschieden“ hatte. Die böse Welt zieht eben heute ungefähr alles in Zweifel! Als Ansatz für den profanen Teil der La hatte Beyerle die Jahre 640—740 bezeichnet, also die Zeit nach dem Tode Dagoberts († 639), und dann war er sogar bis Lantfrid I. († 730) heruntergegangen, obwohl ihm die Zeit vor Karl Martell besser zu passen schien. So wären wir denn bei dem Hin und Her für den profanen Teil der La glücklich in das achte Jahrhundert gelangt. Und mit welcher Emphase hatte er nicht (S. 443) Brunner nachgeschrieben, daß die herzoglichen Abschnitte La 23—43 „vortrefflich“ in die Zeit des noch starken merowingischen Königtums, also zu Dagobert I. passen? Ist das also (S. 449) alles, alles schon wieder vergessen?

Damit nicht genug! Als gründlicher Forscher erprobt Beyerle noch die Richtigkeit seines Verfahrens gerade auch am herzoglichen Abschnitte c. 23—43, der so vortrefflich zu Dagobert I. stimmen sollte, und da findet er c. 36,3 den „vassus duce ant comite“ wieder, der, wie man sich erinnert, schon in der Lb sich als ein ganz hinterlistiger Störefried eingestellt hatte. Aber seine Geduld ist erschöpft; jetzt wird kurzer Prozeß mit ihm gemacht. Das Kapitel 36 über das echte Ding („De conventu secundum consuetudine antiqua“) verweist für übermächtige Personen, welche die Gewalt des Grafen nicht zu strafen vermag, an die Strafgewalt des Herzogs, für das Versagen des Herzogs aber an das Strafgericht „Gottes“. Damit ist die „kirchliche Herkunft“ dieses anscheinend sehr weltlichen Kapitels von der Ordnung des Prozeßbetriebs klar bewiesen; es ist also „kirchlicher Import“, spätere Interpolation. Und wie hatte die Satzung die Forscher bisher gequält, die sich gar nicht in den Anfang des siebten Jahrhunderts einordnen lassen wollte? „Für den nichtkirchlichen Teil der La entfällt damit das Hauptargument, auf Grund dessen sie ins achte Jahrhundert gesetzt wird“. Das Hauptargument wird also gestrichen! Aber schon die obige Einzelheit zeigt, von welchem volksfreundlichem Geiste dieses vom Frankenkönig erlassene Gesetz beherrscht ist, und wäre in dem Kampfe zwischen König und Herzog der letztere als Sieger hervorgegangen, würde doch das Volk der Alamannen niemals auf dieses fränkische Königsgesetz verzichtet haben, welches den ungerechten Herzog vor den Richterstuhl Gottes forderte.

Die La gliedert sich in drei mit besonderen Überschriften im Text versehene Abschnitte von der Kirche, dem Herzog und



dem Volke und ist in dieser Gliederung das Vorbild der Lb geworden. Kein älteres Gesetz hat diese Dreiteilung. Der erste Abschnitt regelt die Verhältnisse der Kirche, ihres Grundbesitzes und ihrer Hintersassen, des Bischofs und des Weltklerus, aber auch des Mönches, und eine ähnliche Zusammenfassung der kirchlichen Verhältnisse war bisher den Gesetzen völlig unbekannt. Der folgende Abschnitt vom Herzog stützt sich in c. 24 vom Landesverrat und c. 25 vom Friedensbruch im Felde auf das Edikt Rotharis c. 4. 6, und dort sind auch schon die Angelegenheiten des Königs zusammengefaßt und vorangestellt. Da dieses Gesetz 643 erlassen ist, erledigt sich Brunners Idee von einem verschollenen Reichsgesetze Dagoberts I., wie bei der Lb, so auch bei der La ganz von selbst. Für den dritten Abschnitt, vom Volke, c. 44 ff., der ebenfalls an ein paar Stellen, z. B. c. 59, Bekanntschaft mit dem Edikt Rotharis verrät, war im Pactus bereits vorgearbeitet, und allmählich hinzugekommene Zusätze, wie sie das Bedürfnis gerade mit sich brachte, haben ihn zu dem umfangreichsten der ganzen Lex gestaltet.

Überhaupt ist uns die La gerade wie die Lb auch inhaltlich nicht in der Urform erhalten. Schon im zweiten Abschnitt sind die Satzungen von c. 37 ab Novellen, und letzteres Kapitel war auf einer alamannischen Stammesversammlung zustande gekommen; es bezeichnet sich selbst als ein „praeceptum“, die Urkunde eines Herzogs. Die folgenden Kapitel, c. 38 von der Sonntagsruhe, das gänzlich aus dem Rahmen der herzoglichen Angelegenheiten herausfällt, und c. 39 von den verbotenen Ehen, sind auch in der Lb Novellen. Kapitel 39 ist ebenso wie c. 40 von den Verwandten wieder schon durch die Überschrift im Text als Novelle bemerkbar; beide gehen auf das römische Recht zurück, und für c. 40 sind cod. Theodos. VIII, XV (= Breviar. XII) und Lex Visigoth. VI, 5, 17 zu vergleichen. In c. 41 begegnet wiederum ein Beschluß des Herzogs und der alamannischen Stammesversammlung, der zur fränkischen Reichsversammlung am Anfang nicht stimmt.

Im dritten Abschnitt hatte Merkel bei c. 67 (76 bei ihm) — B. schreibt irrig c. 69 — ein zweites Buch abgetrennt, und jedenfalls setzt bei c. 69 eine andere Feder ein. Denn wie aus Merckels Ausgabe S. 72 sofort zu ersehen ist, ist dieses und das folgende Kapitel 70 wörtlich aus dem Pactus II, 41. 30 abgeschrieben, was der eigentliche Gesetzgeber niemals getan hat. Wenn B. es für mehr als fraglich erklärt, ob von c. 69 ab wirklich



jüngere Schichten ansetzen, so kann man auf seine Zustimmung „füglich“ verzichten. Im folgenden sind einzelne Kapitel schon durch die Überschriften im Text sofort als Novellen zu erkennen, andere sind sogar Dubletten zu früheren Satzungen. Bis c. 91 reicht der Text in A12, und hier hat Merkel sein drittes Buch, die *Additamenta*, beginnen lassen. Es sind die in den anderen Hlothariana-Hss. und der Lantfridana überlieferten c. 92 bis 97, das 5. *Pactus*-Fragment Lehmanns; dazu fügt dann die Lantfridana allein noch das c. 98 als neue Fortsetzung.

Es erscheint fast unbegreiflich, wie Lehmann diese bunt-scheckige Überlieferung als ein einheitliches Ganzes drucken lassen konnte, nachdem Merkel die allmähliche Auflagerung neuer Schichten, wie auch bei der Lb, ganz richtig erkannt hatte. In einer neuen Ausgabe müßte der gemeinsame Text aller erhaltenen Hss. hergestellt werden, der keineswegs mit dem Archetypus der Lex identisch ist, und den Schluß bildet dann c. 91, wo A12 schließt. Am Anfang muß die Hlothariana auf Grund von A12 und die Lantfridana wieder geschieden werden, und im Texte sind die Zusätze und Änderungen der y-Hss. und die weiteren der Lantfridana wieder auszusondern, so daß ein x-Text übrig bleibt. Ein doppelter Text-Abdruck wird kaum nötig werden, denn die Abweichungen beider Gesetze sind geringer als bei den beiden Rezensionen des *Liber hist. Fr.*<sup>1)</sup>, bei dessen Ausgabe ich die Varianten des späteren Textes an den Rand gesetzt habe. Die vielen Novellen, durch welche schon der Archetypus der beiden Familien erweitert war, können nur auf dem Wege der inneren Kritik erkannt werden, und eine Herstellung der Lex in ihren ursprünglichen Umfang ist mit unseren heutigen Mitteln nicht mehr möglich.

Wann ist nun eigentlich die La nach B.s Auffassung entstanden? Bei dieser Frage möchten vielleicht die scharfsinnigsten Juristen stocken, und fast kann es scheinen, als wenn der Verf. selbst sich darüber nicht ganz im Reinen gewesen ist, wenigstens zeigen manche Widersprüche, daß diese hochfliegenden Forschungen vielleicht nicht ganz ausgereift sein dürften. Ich habe mich daher bemüht, um allen Lesern die Ergebnisse B.s recht klar vor Augen zu führen, auch solchen, welche so gelehrten Forschungen nicht gleich zu folgen vermögen, die stufenweise Entwicklung unter Beifügung der Jahreszahlen und der einzelnen Kapitel, die auf jede der vier

1) SS. rer. Merov. II, 241 ff.



verschiedenen Gesetzgebungen kommen, in dem folgenden Stammbaum zu verbildlichen:

A) Verschollenes merowingisches Königsgesetz

Dagoberts I. († 639)

für eine Mehrheit von Dukaten (= B 2. 3 in Lb II, 4 + Tassilo-Satzung E in Lb II, 8a, App. 2 Merkels). Austrasisches Reichsgesetz, Beginn des 7. Jahrh. (S. 439).

B) Profane Lantfridana nur für den Dukaten Alamannien. Überarbeitung des 8. Jahrh. (S. 444); verf. 640—740 (S. 449). c. V—XXII, XLIII ff. (S. 448), kirchlicherseits nicht revidiert. + Unter Lantfrid I.? († 730) (S. 449). Lantfrids Name unter dem Chlothars in Hs. A 10 (S. 445). Vor Karl Martell (= vor 715)? (S. 449).

C) Kirchliche Überarbeitung der Lantfridana. Konkordat der Großen und des Herzogs mit einer Synode (S. 446). c. I—IV (wegen der Korrekturen in A 10, S. 446). XXXVI—XLII (S. 447). Geistliche Schreiber streichen die Exkommunikationsklausel I, 2 (S. 446). 738—742 (S. 449). + Verhandlungen Bonifazens mit Lantfrid II. († 751) 739—741/2 (S. 446. 450), filio Godofrido betrügerische Interpolation der Kirche (S. 447).

D) Hlothariana, ein „ad usum Delphini“ geänderter Text aus der Zeit nach + Lantfrids II. Aufstand 748/9. Chlothars Name eine Fälschung der Kirche, für welche die Erwähnung Chlothars II. im Prolog einen „Anhaltspunkt“ bot (S. 447).

Also eine „lex spuria“!

In diesem Stammbaum verdient vor allem der Januskopf Lantfrid Beachtung, der als I. des Namens († 730) das Alter der profanen Lantfridana bestimmt, dann als II. des Namens († 751) das Alter der kirchlichen Lantfridana. Das ist eine Großzügigkeit der Forschung, die in der Tat das Prädikat „ausgezeichnet“ verdient, das ihr Heymann gegeben hat. Die betreffenden Stellen habe ich oben mit Kreuzen (+) versehen, damit sie jeder gleich finden kann. Für die jüngste der vier Redaktionen, die Hlothariana mit der kostbaren Hs. A 12 an der Spitze, hat B. die Abfassungszeit leider nicht genauer bestimmt, sondern diese auf Täuschung berechnete Bearbeitung nur nach dem Aufstand Lantfrids II. 749 gesetzt, so



daß der Phantasie noch Spielraum genug bleibt für die Ermittlung des „terminus ante quem“.

B. setzt also die Abfassung der La so spät, wie kein Forscher vor ihm, und von ihm ist also der Meister auf seinem intimsten Arbeitsgebiete geschlagen, nicht von mir; Brunner hatte sie unter Chlothar IV. gesetzt, gerade wie ich. Die Axt allerdings, mit der Brunner geschlagen ist, hatte dieser selbst geschmiedet. Es ist eine Tragödie: der Schüler behauptet (S. 436), daß der König der Lex nicht Chlothar IV. sein könne, weil sie unter einem starken Königtum entstanden sei, und setzt sie nun soweit herunter, daß sie unter das schwächste Königtum gerät. Jedes weitere Wort der Kritik hieße den Eindruck abschwächen!

### § 8. Die Lex Ribuariorum und Sohms Monumenten - Ausgabe.

Unter den verfehlten Leges - Ausgaben der MG. nimmt Sohms Ausgabe der Lex Ribuariorum eine Sonderstellung ein durch die Person des Herausgebers, des „hervorragenden Kenners dieser Quellen“, von dem wenigstens in juristischer Beziehung Hervorragendes zu erwarten gewesen wäre. Bei der Erwägung der Frage, ob Jurist oder Historiker und Philologe für solche Ausgaben die geeigneteren Bearbeiter seien, hatte Seckel<sup>1)</sup> gefunden, daß der Nichtjurist „womöglich“ noch größere Hemmungen zu überwinden habe, als der Jurist, da es ihm „leicht“ am technischen Können fehle, das er selbst vollständig zu beherrschen glaubte. Wohl aus dieser Erkenntnis heraus hatte er, als das Lex Salica-Gebäude zusammenbrach, Bedenken getragen, mir die neue Ausgabe anzubieten. In das Protokoll der Plenarversammlung von 1915 schrieb er damals: „Die Entscheidung über die Frage, wer die Lex Salica bearbeiten soll, wird der Zukunft überlassen. Es bedarf einer Verbindung von juristischer und philologischer Schulung, die schwerlich in einer Person vereinigt zu finden sein dürfte.“ Damit war die Tür vor mir zugeschlagen, und er selbst hatte auch schon eine andere Person ins Auge gefaßt, über die er mich befragte, ob sie die Ausgabe wohl übernehmen würde. Da das zweifelhaft erschien, erhielt ich später den ehrenvollen Auftrag.

Über Sohms Ausgabe der Lex Ribuariorum habe ich das vernichtende Urteil aussprechen müssen, daß alles, was er über die

1) NA. 45, 135.